

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**Energiepark Bruck/Leitha GmbH;
Windpark RAP**

**TEILGUTACHTEN
BIOLOGISCHE VIELFALT**

Verfasser:

Mag. Matthias Gattermayr, MSc

Mag. Dr. Oliver Stöhr

Simon Legniti, MSc.

1. Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die Antragstellerinnen beabsichtigen die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windkraftanlagen (WKA). Das Windparkvorhaben besteht aus einem Anlagentyp Enercon E-160 EP5 E3 (mit einer Nennleistung von 5,56 MW und einer Gesamthöhe von 246,60 m), einem Anlagentyp Enercon E-115 EP3 E3 (mit einer Nennleistung von 4,2 MW und einer Gesamthöhe von 206,86 m), einem Anlagentyp Vestas V162 (mit einer Nennleistung von 6,2 MW und einer Gesamthöhe von 247,60 m) und einem Anlagentyp Vestas V117 (mit einer Nennleistung von 3,45 MW und einer Gesamthöhe von 200 m). Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt demnach 19,41 MW.

Das Vorhaben soll im Bezirk Bruck/Leitha, konkret auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Rohrau (konkret in der KG Hollern) und der Marktgemeinde Petronell-Carnuntum (konkret in der KG Petronell), errichtet und betrieben werden.

In allen zwei Standortgemeinden der Windenergieanlagen sind abgesehen von der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen auch Teile der nötigen Infrastruktureinrichtungen geplant. Diese umfassen im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb der windparkinternen 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme, Teile der Netzanbindung (mit 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme zum Umspannwerk Petronell), die Errichtung und Adaptierung der Zuwegung, die Errichtung von Kranstell- und (Vor-)Montageflächen, IT- und SCADA-Anlagen (inklusive Datenleitungen) sowie Eisfall-Hinweistafeln. Teile der Infrastruktureinrichtungen sind nur temporär geplant. Im Bereich der Zuwegung zu den WEA-Standorten und der Netzableitung in das UW Petronell sind befristete (11 m²) und dauerhafte (4 m²) Rodungen von Waldflächen vorgesehen.

Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bildet der Netzanschlusspunkt im Umspannwerk Petronell, konkret die Kabelendverschlüsse.

Aus bau- und verkehrstechnischer Sicht liegt die Vorhabensgrenze bei der jeweiligen Einfahrt von der Landesstraße B211 bzw. L165 in das Wegenetz im Windparkgelände. Die Grenzen liegen somit an den Trompeten T02, T03, T05 und T07. Zudem ist die Trompete T04 zwischen den Landesstraßen B211 und L165 Teil des Vorhabens. Die bestehenden Landesstraßen sind nicht Teil des Vorhabens, der aus-zubauende Kurvenradius im Be-

reich der jeweiligen Anbindung an die Landesstraße und das ebenfalls auszubauende dahinter liegende Wegenetz aber sehr wohl.

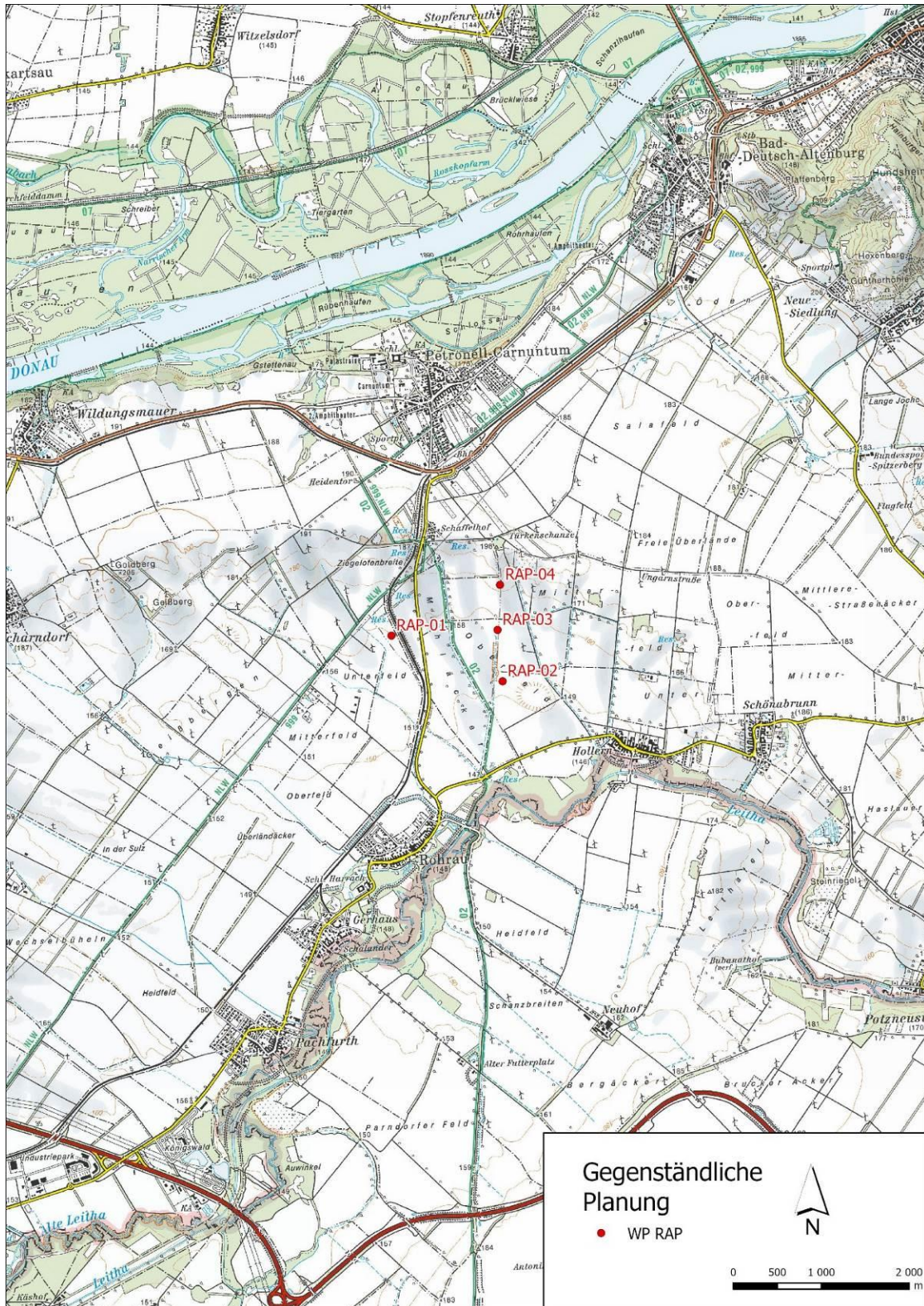


Abbildung: Lageplan des Windparks RAP (Quelle: BEV; Ergängt: EWS Consulting GmbH)

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

2.1 Beurteilungsgrundlagen

Für die Erstellung des Teilgutachtens Biologische Vielfalt wurden folgende Datengrundlagen sowie Genehmigungsbestimmungen berücksichtigt:

- Einreichunterlagen der Projektwerberin vom 25.07.2024; insbesondere UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume vom 19.12.2023) inkl. Beilagen d8_2 (Literaturstudie Vögel, Fledermäuse und weitere Säugetiere), d8_3 (Schutzgut Fledermäuse), d8_4 (Schutzgut Insekten), d8_8 (Artenschutz) sowie diverse Planbeilagen
- NÖ Naturschutzgesetz 2000, idgF
- NÖ Jagdgesetz 1974, idgF
- Artenschutzverordnung NÖ, 2005, idgF
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, idgF
- FFH Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)
- Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura 2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (2021). Europäische Kommission
- Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (2021). Europäische Kommission
- RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen (2015). Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.
- RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen (2017). Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.

2.2 Fachliteratur

ASCHWANDEN, J., STARK, H., PETER, D., STEURI, T., SCHMID, B. & LIECHTI, F. (2018): Bird collisions at wind turbines in a mountainous area related to bird movement intensities measured by radar. *Biological Conservation*, 220, pp. 228-236.

BDEW (2021): Anwendungshilfe zur Bestimmung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Brutvögeln an Windenergieanlagen gem. § 44 BNatSchG. Bewertungsmethode unter Heranziehung probabilistischer Ansätze. BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., pp. 48.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land). 4. Fassung, Stand 31.08.2021. pp. 107.

BIRDLIFE (2021): Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz- und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Leitfaden in Kooperation mit den Umweltschutzbehörden der Länder Kärnten & Niederösterreich. BirdLife Österreich. Wien, pp. 40.

BIRDLIFE (2024): Ornithologische Untersuchung zum Sektoralem Raumordnungsprogramm Windkraft - Endbericht. Im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten Überörtliche Raumordnung. Wien, pp. 139.

BLEW, J., ALBRECHT, K., REICHENBACH, M., BUßLER, S., GRÜNKORN, T., MENKE, K. & MIDDEKE, O. (2018): Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windkraftanlagen. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godsberg, pp. 128.

BULLING, L., SUDHAUS, D., SCHNITTKER, D., SCHUSTER, E., BIEHL, J. & TUCCI, F. (2015): Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen: Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BayNatSchG. Fachagentur Windenergie an Land, Berlin, pp. 120.

DE JONG, J., MILLON, L., HASTAD, O. & VICTORSSON, J. (2021): Activity Pattern and Correlation between Bat and Insect Abundance at Wind Turbines in South Sweden. *Animalis*, 11, pp. 17.

DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart, pp. 394.

DIETZ, M., FRITZSCHE, A., JOHST, A. & RUHL, N. (2024): Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse - Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen. BfN-Schriften 682. pp. 114.

DÜRR, T. (2023): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Europa. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg (Stand 9. August 2023).

EK (2020): Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU. Europäische Kommission. Brüssel, pp. 203.

EK (2021a): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie. Europäische Kommission. pp. 136.

EK (2021b): Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete - Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Oxford, pp. 129.

GUEST, E. E., STAMPS, B. F., DURISH, N. D., HALE, A. M., HEIN, C. D., MORTON, B. P., WEAVER, S. P. & FRITTS, S. R. (2022): An Updated Review of Hypotheses Regarding Bat Attraction to Wind Turbines. *Animals*, 12, pp. 13.

HUGGINS, B. (2021): Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot als abgestuftes Schutzregime. *Natur und Recht*, 43, pp. 73-82.

- LANGGEMACH, T. & DÜRR, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel - Stand 09. August 2023. Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg, pp. 155.
- LOPUCKI, R., KLICH, D. & GIELAREK, S. (2017): Do terrestrial animals avoid areas close to turbines in functioning wind farms in agricultural landscapes? *Environ Monit Assess*, 343, pp. 11.
- MASDEN, E. A., HAYDON, D. T., FOX, A. D., FURNESS, R. W., BULLMAN, R. & DESHOLM, M. (2009): Barriers to movement: impact of wind farms on migrating birds. *Journal of Marine Science*, 66, pp. 746-753.
- MEBS, T. & SCHMIDT, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Kosmos Verlag, Stuttgart, pp. 495.
- PERROW, M. R. (2017): A synthesis of effects and impacts. In: PERROW, M. R. (ed): *Wildlife and wind farms, conflicts and solutions*. Volume 1: Onshore. Potential effects. pp. 241-276.
- PROBST, R. & PICHLER, C. (2021): Der Seeadler in Österreich - 20 Jahre Schutz und Forschung. WWF Österreich, Wien, pp. 164.
- RABITSCH, W., ZULKA, K. P. & GÖTZL, M. (2020): Insekten in Österreich – Umweltbundesamt Report REP-0739. pp. 122.
- RANNER, A. (2023): Artenliste der Vögel von Schilfgürtel und Seebad Breitenbrunn 2019-2023. Stand: August 2023. pp. 5.
- REICHENBACH, M. & STEINBORN, H. (2006): Windkraft, Vögel, Lebensräume - Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. *Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen*, pp. 243-259.
- SCHUMACHER, A., J., S. & TRAUTNER, J. (2021): Wie weit reicht der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL? *Recht der Umwelt*, pp. 61-64.
- SPITZENBERGER, F. (2001): Die Säugetierfauna Österreichs, Band 13. FORSTWIRTSCHAFT, B. F. L.-U., Graz, pp. 895.
- SPITZENBERGER, F. (2005): Rote Liste der Säugetiere Österreichs (Mammalia). In: ZULKA, P. (ed): *Rote Liste gefährdeter Tiere Österreichs*. Grüne Reihe des Lebensministeriums, Band 14/1. Böhlau Verlag, Wien, pp. 45-62.
- TRAXLER, A. (2016): Naturschutzfachliche Beurteilungsgrundlagen Fledermäuse und Windkraft. Einfluss Abiotischer- und Landschaftsparameter auf die Fledermausaktivität. Unveröff. Bericht i.A. IG Wind. pp. 158.
- TRUSCH, R., FALKENBERG, M. & MÖRTTER, R. (2021): Anlockwirkung von Windenergieanlagen auf nachtaktive Insekten. *Carolinea*, 78, pp. 73-128.
- VOIGT, C. C., REHNIG, K., LINDECKE, O. & PETERSONS, G. (2018): Migratory bats are attracted by red light but not by warmwhite light: Implications for the protection of nocturnal migrants. *Ecology and Evolution*, 8, pp. 9353-9361.
- WULFERT, K., KÖSTERMEYER, H. & LAU, M. (2022): Vögel und Windenergienutzung. Best Practice-Beispiele und planerische Ansätze zur Konfliktlösung. *BfN-Schriften*, 634, pp. 204.
- ZIMMERLING, R. J., POMEROY, A. C., D'ENTREMONT, M. V. & FRANCIS, C. M. (2013): Canadian estimate of bird mortality due to collisions and direct habitat loss associated with wind turbine developments. *Avian Conservation and Ecology*, 8, pp. 1-13.

ZUNA-KRATKY, T. (2022): Veränderung von Insektenpopulationen in Österreich in den letzten 30 Jahren – Ursachen und ausgewählte Beispiele; Dokumentationsband. – i.A. Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. pp. 289.

2.3 Abkürzungsverzeichnis

AZ	Ausschlusszone
BC	Batcorder
BL-Ö	BirdLife Österreich
BT	Biotoptyp
B/BV	Brutvogel
BP	Brutpaar
BVU	Brutvogel der Umgebung
DZ	Durchzügler
ESG	Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet)
FB	Fachbeitrag
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
GA	Gutachten
IBA	Important Bird Area
mB	möglicher Brutvogel
NG	Nahrungsgast
NÖ UA	Niederösterreichische Umweltschutzbehörde
NVE	Naturverträglichkeitserklärung
NVP	Naturverträglichkeitsprüfung
PW	ProjektwerberIn = AntragstellerIn (hier: Energiepark Bruck/Leitha GmbH)
SDB	Standarddatenbogen
SPA	Special Protection Area
TGA	Teilgutachten
UG	Untersuchungsgebiet
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VS-RL	EU-Vogelschutzrichtlinie
VS-RL Ah I	EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I
VZ	Vorbehaltszone

WEA	Windenergieanlage
WI	Wintergast
WP	Windpark

2.4 Lokalaugenschein

Am 21.08.2023 wurde durch M. Gattermayr ein Lokalaugenschein des Projektgebiets durchgeführt. Dabei wurden sämtliche WEA-Standorte im Gelände besichtigt und eine Fotodokumentation angefertigt. Darüber hinaus wurde auch das Umfeld des Projektgebietes erkundet, um einen Eindruck des Gebiets aus naturkundefachlicher Sicht zu erhalten. Gezielte faunistische bzw. floristische Kartierungen wurden nicht durchgeführt. Etwaige Zufallsbeobachtungen wurden notiert und deren Ergebnisse fließen, sofern von Relevanz, in die Beurteilung mit ein.



Blick von der alten Bahntrasse in Richtung Süden. Der Standort der geplanten WEA 1 befindet sich am rechten Bildrand.



Blick auf den Standort der geplanten WEA 1. Im Hintergrund befinden sich die bestehenden WP Rohrau sowie Petronell Carnuntum II



Lage des geplanten Standort 2,
Blick in Richtung Süden



Rund 80 Meter westlich des
Standorts der WEA 2 befindet
sich der von dichtem Schilf
umgebene Graben von Schaf-
felhof. Der Graben entspringt
knapp unterhalb der geplanten
WEA 3.



Blick auf den geplanten Stand-
ort der WEA 3 in Richtung
Süden. In diesem Bereich
wurde im Rahmen des Lokal-
augenscheines ein in großer
Höhe kreisender, immaturer
Seeadler beobachtet.



Foto aus dem Umfeld der geplanten WEA 4, Blick in Richtung Süden



Blick in Richtung Norden vom Standort 4, welcher sich auf einem leicht in Richtung Süden geneigten Hang befindet.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 30:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

1. *Wird die biologische Vielfalt durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?*

Befund:

Der Wirkfaktor Lärm wird im UVE-FB Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume überblicksmäßig behandelt. Insbesondere für die Bauphase muss „*grundsätzlich eine erhöhte Störwirkung angenommen werden*“. Naturgemäß haben diese Beeinträchtigungen nur temporären Charakter. Hinzu kommt, dass lt. Ausführungen der UVE Ersteller auch genügend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. In der Betriebsphase stellen WEA „*kalkulierbare Störungen*“ dar, weshalb von keiner Meidung der Flächen ausgegangen wird.

Aus dem schalltechnischen Bericht sowie der Rasterlärmkarte kann zudem entnommen werden, dass die zu erwartenden Erhöhungen der Schallpegel in der Bauphase nur im unmittelbaren Umfeld um die Eingriffsflächen sowie die Zuwegung zu erwarten sind. Einzelne Pegelspitzen sind zudem von der jeweiligen Bauphase abhängig. In der Betriebsphase ist anhand der Rasterlärmkarte ersichtlich, dass erhöhte Schallimmissionen nur im unmittelbaren Umkreis um die Anlagen auftreten. Diese Erhöhungen finden zudem randlich in jenen Bereichen statt, welche bereits derzeit durch bestehende WEAs vorbelastet sind.

Gutachten:

Auswirkungen durch Lärmeinwirkungen sind ausschließlich für Tierarten potenziell von Relevanz. Unter Berücksichtigung aktueller Literatur ergeben sich durch die während dem Bau bzw. dem Betrieb von WEA an Land verursachten Lärmemissionen im Vergleich zu anderen Wirkfaktoren vergleichsweise geringe Wirkungen auf Tiere und deren Lebensräume (PERROW, 2017, EK, 2020). Auswirkungen durch Lärmimmissionen in der Bauphase betreffen in erster Linie Tierarten, welche sich mittels Akustik verständigen. Dazu zählen insbesondere Vögel, aber auch Heuschrecken. Amphibien sind beim gegenständlichen Vorhaben in Ermangelung von bedeutenden Laichgewässern nicht betroffen. Aus diesem Grund sind im Bereich der Baustellen sowie des unmittelbaren Umfelds einzelne Überlagerungseffekte von Vogel- bzw. Heuschreckengesängen zu erwarten. Diese treten nur temporär während kurzer Phasen und nicht dauerhaft auf. Für andere Tierarten sind keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten. Während der Betriebsphase sind unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen keine messbaren zusätzlichen negativen Auswirkungen auf Tiere zu erwarten. Zudem ist davon auszugehen, dass Gewöhnungseffekte eintreten und damit insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auftreten werden.

2. *Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?*

Gutachten:

Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase sind erhebliche Auswirkungen und damit bleibende Schädigungen der im Umfeld um die geplanten WEA vorkommenden Tierarten zu erwarten. Aus sachverständiger Sicht wird davon ausgegangen, dass die zum Einsatz kommenden Geräte sowie Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und damit auch etwaige Lärmimmissionen möglichst gering gehalten werden. Es ist damit von keiner bleibenden Schädigung der im UG vorkommenden Tierarten durch Lärmimmissionen auszugehen.

3. *Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?*

Gutachten:

Im UVE-FB werden keine konkreten Restbelastungen für den Wirkfaktor Lärmeinwirkungen angeführt. Aus sachverständiger Sicht ist von geringen verbleibenden Restbelastungen auf die Tierwelt auszugehen. Maßgebliche Beeinträchtigungen sind damit sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase auszuschließen.

4. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Gutachten:

Es sind aus sachverständiger Sicht keine zusätzlichen Auflagenvorschläge bezüglich dem Risikofaktor Lärmeinwirkung erforderlich.

Risikofaktor 31:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Schattenwurf

Fragestellungen:

- 1. Wird die biologische Vielfalt durch den Schattenwurf beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?*

Befund:

Im UVE-FB Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume wird der Risikofaktor nur einmal randlich erwähnt, wobei hier eine ältere Literaturquelle zitiert wird. Aus der vorliegenden schattenwurftechnischen Untersuchung geht hervor, dass durch die vier geplanten Anlagen lediglich an einem Immissionspunkt im Süden (IP3, Hollern NW) von einer geringfügigen Erhöhung des Schattenwurfs zu rechnen ist.

Gutachten:

Der Wirkfaktor Schattenwurf spielt ausschließlich in der Betriebsphase eine Rolle. Aus vegetationskundlicher Sicht sind durch den entstehenden Schattenwurf aufgrund der Anlagenarchitektur keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Beurteilung der Auswirkungen des Schattenwurfs sind schwierig, da dieser stets in Kombination mit anderen Störungen in der Betriebsphase, wie z.B. Lärm, Vibrationen, optische Beeinträchtigung durch den Mastfuß, Lebensraumveränderungen, Zunahme an Störungen durch Wartungsarbeiten etc. auftritt (LOPUCKI et al., 2017, PERROW, 2017). Auswirkungen auf Tiere im Umfeld von WEA durch den Schattenwurf alleine werden als sehr gering beurteilt. Dies steht auch im Einklang mit dem aktuellen Leitfaden zu Windkraftprojekten der Europäischen Kommission, welcher „Schattenwurf“ nicht als wesentlichen Wirkfaktor für die Biologische Vielfalt ausweist (EK, 2020). Auch eine mehrjährige Untersuchung zum Einfluss von WEA auf Wiesenvögel kommt zum Ergebnis, dass Gastvögel wesentlich empfindlicher auf die Anwesenheit von WEA reagieren als Brutvögel (REICHENBACH & STEINBORN, 2006). Dies lässt den Schluss zu, dass der Schattenwurf im

Regelfall nicht zu den wichtigsten Einflussfaktoren zählt. Beim gegenständlichen Vorhaben kommt es trotz der Vorbelastung des Gebietes durch bestehende Anlagen im Umfeld um die geplanten WEAs zu zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf. Erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind dadurch jedoch nicht zu erwarten, auch weil davon auszugehen ist, dass durch die bestehenden Anlagen im Gebiet bereits gewisse Gewöhnungseffekte bei jenen Individuen bestehen, welche sich häufig im Nahbereich von WEA aufhalten bzw. weitere Gewöhnungseffekte im Umfeld um die neuen Anlagen zu erwarten sind.

2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Befund:

Im UVE-FB Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume werden zu diesem Wirkfaktor keine Maßnahmen umgesetzt.

Gutachten:

In Ermangelung von Maßnahmen entfällt eine gutachterliche Bewertung.

3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

Aus sachverständiger Sicht sind bezüglich dem Risikofaktor Schattenwurf keine Maßnahmen erforderlich, zumal, wie bei der Frage 1 ausgeführt, dadurch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Risikofaktor 32:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?

Befund:

- a) Bauphase: Der temporäre Lebensraumverlust beträgt insgesamt rd. 2,2 ha (vgl. Tabelle 1). Dabei wurde die vom Rotor beim Antransport überstrichene Fläche nicht mitgerechnet, da diese Flächen nicht direkt beeinträchtigt werden.

Tabelle 1: Während der Bauphase beanspruchte Biotoptypen. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 52 f.

Biototyp	Gesamtfläche	Kranstell- und Montagefläche	Zuwegung / Trompeten	Biotopfläche %	Rotorüberstrich (bei Antransport)	Biotopfläche %	Kabeltrasse
Begradigter Tieflandbach	12.775	0	15	0,1%	0		0
Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen	4.510	0	398	8,8%	0		0
Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen	6.183	0	101	1,6%	0		38
Intensiv bewirtschafteter Acker	2.988.298	15.710	4.038	0,7%	0		1.074
Ruderaler Ackerrain	3.884	0	305	7,9%	0		0
Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation	1.152	0	309	26,8%	0		0
Strauchhecke	4.670	0	58	1,3%	658	14,09%	0
Holundergebüsch	1.163	0	176	15,1%	295	25,4%	0
Hartriegelgebüsch	2.180	0	419	19,2%	760	34,8%	4
Laubbaummischforst aus einheimischen Baumarten	4.591	0	26	0,6%	0		0
Unbefestigte Straße	31.549	78	388	1,5%	0		293
Bahnstrecke	6.482	0	0	0,0%	0		0

Gemäß RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen werden dabei die Biotoptypen Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen, Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation und Strauchhecke der mäßigen bis hohen Wertstufe zugeschrieben.

Aus tierökologischer Sicht beschränkt sich der Verlust hochwertiger Lebensräume auf einzelne kleinere Flächen. Der Großteil der temporär in Anspruch genommenen Flächen (rd. 2,1 ha = ca. 95 %) betrifft intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, welche in der Regel für Tierarten keine hochwertigen Lebensräume darstellen.

Aus entomologischer Sicht (Heuschrecken und Tagfalter) beschränken sich die Eingriffe großteils auf intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Durch das Vorhaben werden relevante Strukturen nur in geringem Ausmaß bzw. randlich beeinträchtigt. Aus Sicht der Amphibien finden sich im Untersuchungsgebiet keine hochwertigen Laichhabitats; zudem werden die vorhandenen Gewässer und Uferbereiche nicht beeinträchtigt. Potenziell bedeutende Reptilienlebensräume werden im Zuge des Bauvorhabens in geringem Ausmaß beansprucht, hierzu zählen in erster Linie der Bahndamm westlich der B211 sowie einzelne sturkturreiche Wegränder. Aus ornithologischer Sicht hochwertige Lebensräume wie etwa die Magerwiese, ruderale Ackerraine oder ein Laubbaummischforst werden während der Bauphase nur in kleinem Ausmaß tangiert. Für die im UG nachgewiesenen Säugetiere (exkl. Fledermäuse) ist während der Bauphase von keinem nennenswerten Lebensraumverlust auszugehen, da auf den beanspruchten Flächen keine Arten mit mittlerer bis hoher Sensibilität nachgewiesen wurden. Aus Sicht der Fledermäuse werden keine hochwertigen Lebensräume wie etwa Quartiere während der Bauphase berührt. In den Einreichungslagen wurde daher für diese Gruppe ein „no impact statement“ formuliert.

- b) Betriebsphase: Die dauerhafte Lebensraumbeanspruchung beträgt insgesamt rd. 3,84 ha. In der nachfolgenden Tabelle 2 wird eine Übersicht über diese temporär tangierten Biotoptypen gegeben.

Tabelle 2: Während der Betriebsphase beanspruchte Biotoptypen. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 52.

Biotoptyp	Gesamtfläche	Fundamentfläche	Zuwegung	% Biotopfl.
Begradigter Tieflandbach	12.775	0	320	2,5%
Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen	4.510	0	59	1,3%
Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen	6.183	0	41	0,7%
Intensiv bewirtschafteter Acker	2.988.298	10 691	15.773	0,5%
Ruderaler Ackerrain	3.884	0	20	0,5%
Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation	1.152	0	0	0,0%
Strauchhecke	4.670	0	358	7,7%
Holundergebüsch	1.163	0	0	0,0%
Hartriegelgebüsch	2.180	0	73	3,3%
Laubbaummischforst aus einheimischen Baumarten	4.591	0	0	0,0%
Unbefestigte Straße	31.549	0	11.111	35,2%
Bahnstrecke	6.482	0	6	0,1%

Gemäß RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen werden dabei die Biotoptypen Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen, Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation und Strauchhecke der mäßigen bis hohen Wertstufe zugeschrieben.

Auch in der Betriebsphase beschränkt sich der direkte Lebensraumverlust aus tierökologischer Sicht auf wenige kleinere Bereiche. Der Großteil (rd. 3,7 ha = rd. 98 %) des Lebensraumverlustes betrifft intensiv bewirtschaftete Ackerflächen sowie eine unbefestigte Straße. Es werden keine Landlebensräume der Herpetofauna beeinträchtigt. Aus Sicht der Vögel sind in der Betriebsphase keine hochwertigen Lebensräume betroffen. Dennoch stellen auch die landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereiche einen Vogellebensraum dar. So brütet etwa die Feldlerche innerhalb landwirtschaftlicher Flächen und diverse Greifvögel nutzen diese Bereiche zur Jagd auf Kleinvögel und Niederwild.

Aufgrund fehlender Nachweise mäßig bis hoch sensibler Säugetierarten innerhalb der Eingriffsbereiche bzw. innerhalb des näheren Umfelds der Eingriffe tritt auch in der Betriebsphase kein relevanter Lebensraumverlust für Säugetiere ein. Für Fledermäuse wird in der Betriebsphase von keinen Lebensraumverlusten ausgegangen.

Gutachten:

a) Bauphase

Aus Sicht der Pflanzen und deren Lebensräume sind die temporär beanspruchten Biotoptypen von mäßiger bis hoher Wertigkeit beurteilungsrelevant. Die tangierte Fläche des Biotoptyps Frische basenreiche Magerwiese wird nach Bauende mit autochthonem Wiesensaatgut wiederhergestellt bzw. rekultiviert; gleichsam ist von weitreichender Regeneration der Biotoptypen Strauchhecke und Ruderalflur frischer Standorte nach Bauende auszugehen. Flankierende Maßnahmen zur Sicherstellung und Beschleunigung der Regenerationsprozesse werden in Form von Auflagenvorschlägen angeführt.

Aus tierökologischer Sicht kann den Ausführungen im UVE-FB gefolgt werden. Durch die temporären Flächenbeanspruchungen im Umfeld um die vier geplanten WEAs kommt es vor allem zu einem temporären Lebensraumverlust von derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Diese stellen in der Regel keine hochwertigen Tierlebensräume dar. Zudem beschränken sich diese Eingriffe auf eine Fortpflanzungsperiode. Hochwertige Tierlebensräume wie etwa eine Strauchhecke sowie eine Fett- und Magerwiese werden nur in sehr geringem Ausmaß von insgesamt 557 m² tangiert. Neben den direkten Lebensraumverlusten treten insbesondere in der Bauphase auch indirekte Lebensraumverluste auf, welche sich aufgrund der Störungen, etwa durch Lärm und Licht, im Umfeld um die Eingriffsflächen sowie entlang der Zuwegungen ergeben. Diese indirekten Auswirkungen sind generell schwer zu quantifizieren, zumal diese auch stark von der jeweiligen Tierart abhängen. Insgesamt kommt es aus tierökologischer Sicht in der Bauphase zu höchstens kleinflächigen Inanspruchnahmen von hochwertigeren Tierlebensräumen, welche insgesamt zu keinen erheblichen Auswirkungen führen.

b) Betriebsphase

Aus Sicht der Pflanzen und deren Lebensräume sind die temporär beanspruchten Biotoptypen von mäßiger bis hoher Wertigkeit beurteilungsrelevant; der Großteil der dauerhaften Flächenbeanspruchung erfolgt auf intensiv ackerbaulichen Flächen, die aus Naturschutzsicht keine schützenswerten Biotoptypen und Pflanzenarten umfassen. Im Bereich der Zuwegung werden rd. 60 m² des BT Frische basenreiche Magerwiese dauerhaft beansprucht, der dauerhafte Verlust der Strauchhecke beträgt rd. 360 m². Im Projekt sind keine spezifischen Kompensationsmaßnahmen für die Flächenbeanspruchungen vorgesehen. Die aus ornithologischer Sicht geplanten, in diesem Gutachten nochmals

vergrößerten Brachflächen im Ausmaß von insges. 4 ha kommen auch dem Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume zu Gute und sind unter Berücksichtigung ergänzender Auflagenvorschläge (s.u.) zur Kompensation der oben angeführten dauerhaften Eingriffe geeignet und ausreichend. Der BT Unbefestigte Straße, dessen Eingriffserheblichkeit mit „mäßig“ einzustufen ist, bleibt flächenmäßig erhalten; spezifische Maßnahmen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Wie aus den Einreichunterlagen plausibel hervorgeht, beträgt der Lebensraumverlust insgesamt rd. 3,84 ha. Vergleichbar mit der Bauphase betreffen die dauerhaften Lebensraumverluste auch in der Betriebsphase hauptsächlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, welche aus tierökologischer Sicht eine nur geringe Rolle spielen. Höherwertige Flächen sind nur kleinräumig betroffen. Neben den direkten Auswirkungen können in der Betriebsphase auch indirekte Auswirkungen durch Störwirkungen durch Lärm oder Schattenwurf eine Rolle spielen, welche aus tierökologischer Sicht jedoch als gering eingestuft werden. Aus Sicht des Naturschutzes ist während der Betriebsphase damit von keinem Verlust hochwertiger bzw. wertvoller Flächen auszugehen.

2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

a) Werden das Kleinklima und/oder die Oberflächenform maßgeblich gestört?

Befund:

Konkrete Aussagen, ob es durch die Errichtung der Anlagen zu Änderungen des Kleinklimas sowie der Oberflächenform kommt, finden sich in den Einreichunterlagen nicht.

Gutachten:

Da sich die Anlagenstandorte 02 und 03 in einer leichten, südexponierten Hanglage befinden, sind Veränderungen der Oberflächenform des Geländes, etwa in Form geringfügiger Verebnungen im unmittelbaren Umfeld um die Standorte, anzunehmen. Bei allen vier geplanten Anlagen ist davon auszugehen, dass es im unmittelbaren Umfeld um die WEAs zu einer geringfügigen Änderung des Mikroklimas kommt, da diese Flächen zukünftig als Schotterflächen ausgebildet werden. Maßgebliche Veränderungen des Kleinklimas sind dadurch aus Sicht der Biologischen Vielfalt nicht zu erwarten. Änderungen der Oberflä-

chenform treten zusammenfassend sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase auf, werden aus Sicht der Biologischen Vielfalt jedoch nicht als maßgeblich eingestuft.

b) Werden der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Befund:

Die im Zuge der Untersuchungen vorgefundenen Pflanzenarten werden im Fachbericht auf den Seiten 34 (Tab. 5-5), 48 (Tab. 5-8) und 49-51 (Tab. 5-9) dargestellt. Geschützte Arten der NÖ Artenschutzverordnung wurden dabei nicht festgestellt. Gleichsam wurden keine aktuell gefährdeten Arten der einschlägigen Roten Listen nachgewiesen. Beide Befunde entsprechen der Tatsache, dass das Vorhaben hauptsächlich intensiv ackerbauliche Flächen tangiert, in denen seltene, geschützte/gefährdete Arten in der Regel keinen Lebensraum besitzen.

Die Erfassung der im Gebiet vorkommenden Heuschrecken- und Tagfalterarten fand kombiniert am 18.08.2023 statt. Die Begehung wurde zwischen 09:45 und 16:00 Uhr unter folgenden Witterungsbedingungen durchgeführt:

Wetterdaten:

Temperatur: 24-30 °C

Großwetterlage: Hoch

Sicht: Klar

Bedeckung: 20-40 %

Windstärke: 1-2 Bft

Windrichtung: N

Abbildung 1: Witterungsbedingungen des Untersuchungsgebietes am 18.08.2023. Quelle: Abbildung entnommen aus dem UVE-Fachbeitrag Insekten, Revision 0, S. 5.

Die Erhebungen fanden auf den direkten Eingriffsbereichen mittels Transektmethode statt. Eine nächtliche Begehung zur Erfassung von nachtaktiver Heuschreckenarten wurde nicht durchgeführt. Im Zuge einer Datenbankabfrage (iNaturalist, Observation.org, Zobodat, Biodiversitätsatlas Österreich) konnten im Projektgebiet keine Nachweise von Heuschrecken und Tagfaltern festgestellt werden. Unter den 13 nachgewiesenen Tagfalterarten ist keine in Österreich als gefährdet eingestufte Art zu finden, lediglich zwei Arten sind laut Roter Liste NÖ gefährdet.

Tabelle 3: Nachgewiesene Tagfalterarten (Die Vorkommensdichte jeder Art wurde mit einem halbquantitativen Schlüssel bewertet: v = vereinzelt = 1 Tier, s = selten = 2 bis 3 Tiere, mh = mäßig häufig = 4 bis 10 Tiere, h = häufig = 11 bis 30 Tiere, sh = sehr häufig > 30 Tiere), Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-Fachbeitrag Insekten, Revision 0, S. 8.

	Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste Ö (2005)	Rote Liste NÖ (1999)	Artenschutz- verordnung NÖ (2022)	FFH-RL	Häufigkeit allgemein	Äcker	Ackerraine, Saumstrukt. &	Gehölze/
1	Artkomplex Weißklee- /Hufeisenklee-/Wander- Gelbling	<i>Colias hyale/al- facariensis/ crocea</i>	LC/ NT/ NE	-/3/-	-/ Relevante Art/-	-	s	x	x	
2	Großer Kohl-Weißling	<i>Pieris brassicae</i>	LC	-	-	-	s		x	x
3	Grünader-Weißling	<i>Pieris napi</i>	LC	-	-	-	mh	x	x	x
4	Kleiner Kohl-Weißling	<i>Pieris rapae</i>	LC	-	-	-	sh	x	x	
5	Östlicher Reseda-Weißling	<i>Pontia edusa</i>	LC	-	-	-	mh	x	x	
6	Landkärtchen	<i>Araschnia levana</i>	LC	-	-	-	mh		x	x
7	Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	LC	-	-	-	s		x	x
8	Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	LC	-	-	-	mh		x	x
9	Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	LC	-	-	-	h		x	
10	Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	LC	-	-	-	mh	x	x	x
11	Kleiner Sonnenröschen- Bläuling	<i>Aricia agestis</i>	NT	-	-	-	s		x	
12	Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	LC	-	-	-	h		x	
13	Malven-Dickkopffalter	<i>Carcharodus alceae</i>	NT	3!	!	-	s		x	

Unter den 22 nachgewiesenen Heuschreckenarten sind 4 Arten in einer der drei Gefährdungskategorien (VU, EN, CR) der Österreichischen Roten Liste zu finden, zudem scheinen 9 Arten auch in der Niederösterreichischen Roten Liste auf. Unter den wertgebenden Arten finden sich unter anderem die Kleine Beißschrecke (*Tessellana veyseli*), die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*), die Langflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus fuscus*), die Große Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*) und der Weißrandige Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*).

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Heuschreckenarten (Die Vorkommensdichte jeder Art wurde mit einem halbquantitativen Schlüssel bewertet: v = vereinzelt = 1 Tier, s = selten = 2 bis 3 Tiere, mh = mäßig häufig = 4 bis 10 Tiere, h = häufig = 11 bis 30 Tiere, sh = sehr häufig > 30 Tiere), Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-Fachbeitrag Insekten, Revision 0, S. 9.

	Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste Ö (2005)	Rote Liste NÖ (1.000)	Artenschutz- verordnung NÖ (2022)	FFH-RL	Häufigkeit allgemein	Äcker	Ackerraine, Saumstrukt. &	Gehölze/
1	Gemeine Sichelschrecke	<i>Phaneroptera falcata</i>	LC	-	-	-	v		x	x
2	Punktierte Zartschrecke	<i>Leptophyes punctatissima</i>	VU	6	-	-	v			x
3	Gestreifte Zartschrecke	<i>Leptophyes albovittata</i>	NT	-	-	-	z		x	
4	Langflügelige Schwertschrecke	<i>Conocephalus fuscus</i>	NT	4	-	-	z		x	
5	Große Schiefkopfschrecke	<i>Ruspolia nitidula</i>	NT	2	-	-	v		x	x
6	Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	LC	-	-	-	z	x	x	x
7	Graue Beißschrecke	<i>Platycleis albopunctata grisea</i>	NT	4	-	-	v		x	
8	Kleine Beißschrecke	<i>Tessellana veysei</i>	EN	1	Rote Liste:1	-	v		x	
9	Zweifarbige Beißschrecke	<i>Bicolorana bicolor</i>	NT	-	-	-	z	x	x	
10	Roesels Beißschrecke	<i>Roeseliana roeselii</i>	LC	-	-	-	z	x	x	
11	Südliche Grille	<i>Eumodicogryllus bordigalensis</i>	DD	6	-	-	v	x		
12	Italienische Schönschrecke	<i>Calliptamus italicus</i>	VU	3	Relevante Art	-	mh		x	
13	Blauflügelige Ödland- schrecke	<i>Oedipoda caerule- scens</i>	NT	-	-	-	z	x	x	
15	Große Goldschrecke	<i>Chrysochraon dispar</i>	NT	-	-	-	z		x	
16	Feldgrashüpfer	<i>Chorthippus apricarius</i>	LC	-	-	-	h		x	
17	Verkannter Grashüpfer	<i>Chorthippus mollis</i>	NT	-	-	-	h		x	
18	Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brun- neus</i>	LC	-	-	-	h	x	x	x
19	Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttu- lus</i>	LC	-	-	-	h	x	x	x
20	Weißrandiger Grashüpfer	<i>Chorthippus albomarginatus</i>	NT	3	-	-	mh		x	
21	Wiesengrashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	LC	-	-	-	h		x	
22	Gemeiner Grashüpfer	<i>Pseudochorthippus parallelus</i>	LC	-	-	-	h	x	x	x

Zu Erfassung der im Gebiet vorkommenden Amphibien und Reptilien wurden Freiland-
erhebungen mit ergänzenden Datenbankabfragen durchgeführt; künstliche Verstecke
wurden zum Nachweis schwer erfassbarer Arten nicht eingesetzt. Systematische Erhe-
bungen fanden im Juni 2023 (6.6., 8.6. und 16.6) statt. Auch im Zuge der ornithologischen
Erhebungen (2020, 2022) und der Lebensraumkartierung (2023) wurde die Umgebung auf
herpetologische Lebensräume untersucht.

Im Zuge der Literaturrecherche wird eine große Anzahl an potenziell vorkommenden Arten aufgelistet. Tatsächlich nachgewiesen wurde jedoch nur die Äskulapnatter sowie Vertreter der Wasserfrösche, *Rana. sp.*

Tabelle 5: Nach dem Verbreitungsatlas von Cabela et al (2001) im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Amphibien- und Reptilienarten. Gefährdungseinstufung nach Gollmann (2007) und Cabela et al (1997), Quelle: Darstellung entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 58.

Art	Wissenschaftlicher Name	Nachweis	RLÖ	RL NÖ	FFH-Anhang
Donau-Kammolch	<i>Triturus dobrogicus</i>	Literatur	EN	2	II
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	Literatur	NT	4	-
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	Literatur	VU	3	II, IV
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fucus</i>	Literatur	EN	2	IV
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Literatur	NT	4	-
Wechselkröte	<i>Bufotes viridis</i>	Literatur	VU	3	IV
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Literatur	VU	3	IV
Moorfrosch	<i>Rana arvalis wolterstorffi</i>	Literatur	VU	3	IV
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	Literatur	NT	4	IV
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	Literatur	NT	4	V
Teichfrosch	<i>Rana esculenta</i>	Literatur	NT	4	V
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	Literatur	VU	3	V
Westliche Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Literatur	NT	4	-
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Literatur	NT	4	IV
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	Literatur	EN	2	IV
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Literatur	VU	3	IV
Äskulapnatter	<i>Zamensis longissimus</i>	Literatur	NT	4	IV
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	Literatur	NT	4	-
Würfelnatter	<i>Natrix Tessellata</i>	Literatur	EN	2	IV

Im UVE-Fachbeitrag wird angeführt dass ein Vorkommen der Westlichen Blindschleiche, Zauneidechse und Schlingnatter zu erwarten ist. Ein Vorkommen von Rotbauchunke, Erdkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch und Springfrosch wird lediglich als potenziell möglich eingestuft. Die Sensibilität sämtlicher Amphibien und Reptilien wird als gering bis mittel eingestuft. In Verbindung mit den negativen Auswirkungen kommt es für die meisten Arten zu keiner, für vier Arten zu einer geringen Eingriffserheblichkeit.

Tabelle 6: Auswirkungskategorien „Flächenverlust/Trennwirkung“: Gegenüberstellung von Sensibilität und Eingriffsausmaß zur Herleitung der Auswirkungserheblichkeit für Amphibien und Reptilien. Quelle: Darstellung entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 62.

Art	Wissenschaftlicher Name	Sensibilität	Eingriffsausmaß	Eingriffserheblichkeit
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	mittel	keines	keine
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	gering	gering	gering
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	mittel	keines	keine
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	mittel	keines	keine
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	gering	keines	keine
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	gering	gering	gering
Westliche Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	gering	keines	keine
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	gering	gering	gering
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	mittel	keines	keine
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	gering	gering	gering

Zur Erfassung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten wurden unterschiedliche Methoden angewandt, welche nachfolgend zusammenfassend beschrieben werden. Für die Erhebung der Brutvogelarten im Gebiet wurde in einem Radius um die WEA-Standorte an insgesamt 10 Tagen im Zeitraum zwischen 27.3. und 8.7.2020 eine halbquantitative Brutvogelkartierung durchgeführt. Die Rast- und Durchzügler wurden im Zeitraum zwischen 29.8.2019 und 8.5.2020 erhoben. Dazu wurden vier Kreise mit einem Radius von 500 m im UG platziert.

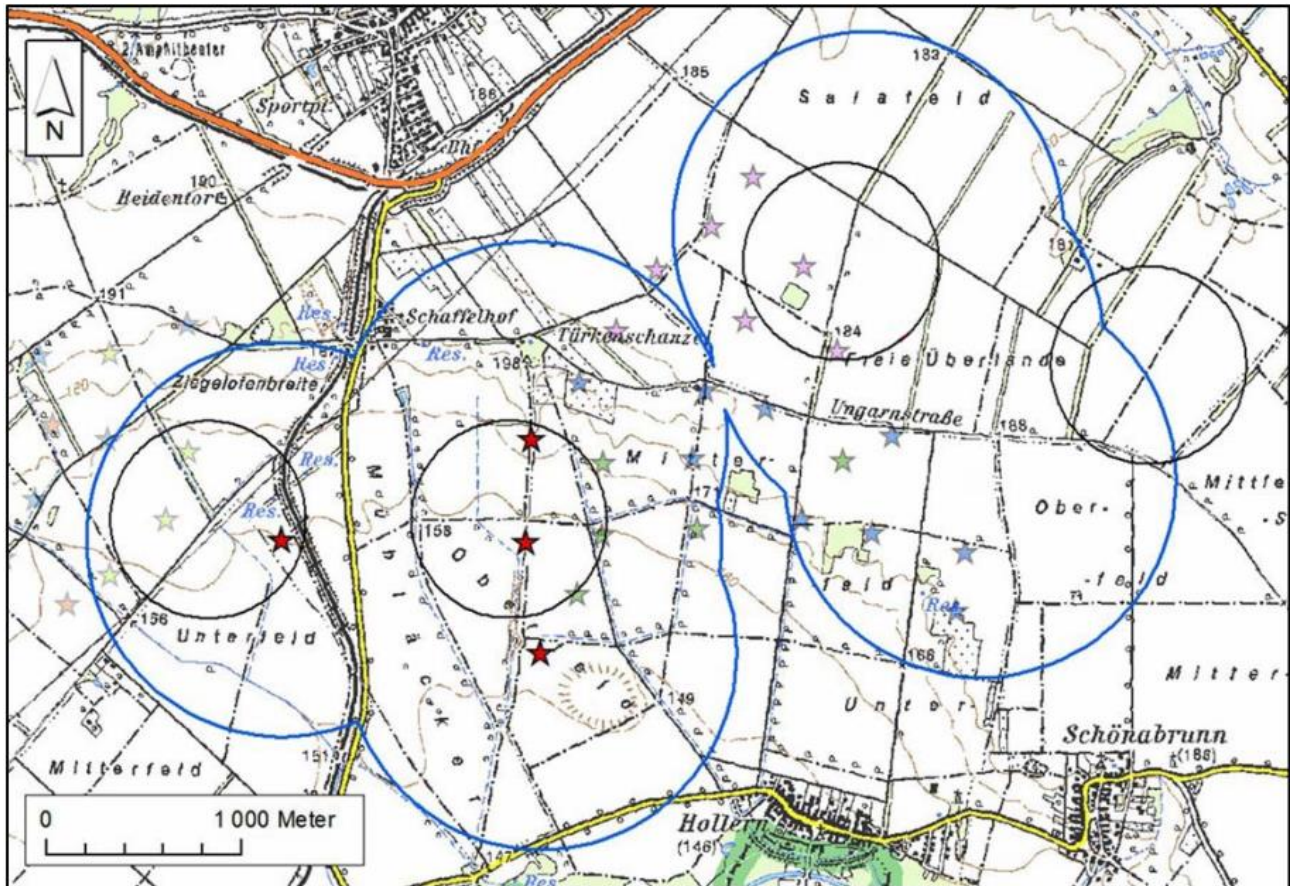


Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebietes. Die roten Sterne symbolisieren die geplanten WEA. Die schwarzen Kreise stellen die Beobachtungskreise (500 m Radius) dar, die blaue Umrandung entspricht einen 1000 m Puffer um die geplanten WEAs. Anmerkung naSV: die östliche blaue Umrandung ist einem alten Projektstand geschuldet. Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 12.

Innerhalb jedes Kreises wurden an 11 Untersuchungstagen im oben angeführten Zeitraum für jeweils eine Stunde Beobachtungen durchgeführt. Weiters wurden im Winter 2019/20 an drei Erhebungstagen systematische Linientaxierungen zur Erfassung der Wintergäste durchgeführt. Die abgefahrene Strecke umfasste dabei auch die Flächen rund um die Ortschaft Prellenkirchen sowie die südlichen Bereiche von Petronell-Carnuntum und Hundsheim. Im Frühjahr 2022 wurden weitere Erhebungen zur Erfassung der Vogelarten durchgeführt, welche sich methodisch am Leitfaden von BirdLife orientieren (BIRDLIFE, 2021). Dazu wurde das UG in einen Planungsraum (500 m Puffer um die WEAs) und einen Prüfraum (3 km Umkreis um die WEAs) unterteilt. Innerhalb des Planungsraumes wurden zwei Beobachtungskreise, innerhalb des Prüfraums zwei weitere Kreise gelegt. Die Lage der Kreise blieb im Vergleich zu den Erhebungen 2019/20 unverändert. Im Zeitraum zwischen 6.4. und 15.7. wurden diese Kreise an insgesamt 10 Tagen untersucht. Angaben zur jeweiligen Untersuchungsdauer liegen nicht vor.

Neben den eigenen Erhebungen wurde für den 5 km Umkreis um die WEAs auch eine Abfrage der Datenbank ornitho.at für den Zeitraum 2019-2023 durchgeführt. Die Ergebnisse auf Atlasquadranten-Niveau (10 x 10 km Raster) sind auch in der Abbildung 3 dargestellt.

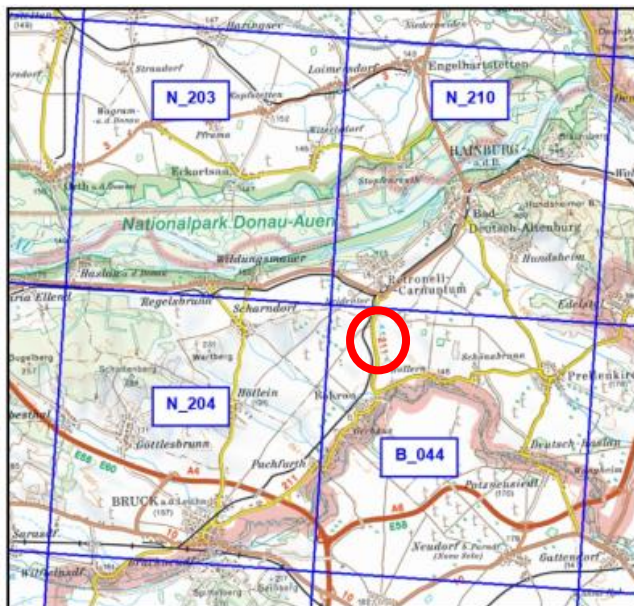


Abbildung 9-1: Darstellung der Rasterfelder (Atlasquadranten) der Österreichischen Brutvogelkartierung (BirdLife), die im 5 km-Radius rund um die WEA des geplanten WP RAP liegen.

Nachfolgend eine Auflistung der Brutnachweise in den Quadranten für die Jahre 2019 bis 2023.

N_210: Rohrweihe (2021, 2023), Weißstorch (2019, 2020, 2022, 2023), Uhu (2020, 2021), Rotmilan (2019, 2020), Schwarzmilan (2019, 2020), Schwarzstorch (2019, 2020), Wespenbussard (2019)

B_044: Rohrweihe (2020, 2021, 2022, 2023), Uhu (2019, 2023), Weißstorch (2021, 2022, 2023), Wiedehopf (2023), Schleiereule (2022), Wiesenweihe (2020)

N_203: Rohrweihe (2021, 2022), Rotmilan (2020), Uhu (2019, 2020)

N_204: Weißstorch (2023), Rohrweihe (2022), Uhu (2022), Steinkauz (2020)

Abbildung 3: Ergebnisse der Datenbankabfrage von ornitho.at für den Zeitraum 2019-2023. Das Projektgebiet ist näherungsweise mittels rotem Kreis dargestellt (ergänzt durch REVITAL). Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 68.

Während der Brutzeit im Jahr 2020 wurden insgesamt 38 Vogelarten im UG festgestellt. Insgesamt liegen aus dem UG Nachweise von 67 Vogelarten vor, welche in der Tabelle 7 in systematischer Reihenfolge sowie Angabe des Brutstatus aufgelistet werden. Da in den Einreichunterlagen keine Gesamtartenliste dargestellt wurde, wurde dies durch den naSV basierend auf den verschiedenen Artenlisten im UVE-FB durchgeführt.

Tabelle 7: Auflistung der im Untersuchungsjahr 2020 im UG nachgewiesenen Vogelarten in systematischer Reihenfolge (RANNER, 2023) unter Angabe des Brutstatus. Eigene Zusammenstellung basierend auf den Darstellungen im UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume. Abkürzungen siehe Abkürzungsverzeichnis.

Lfd. Nr.	Deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	VS-RL Ah I	RL-Ö	Brutstatus
1	Graugans	<i>Anser anser</i>	nein	LC	DZ
2	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	nein	LC	mBV
3	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	nein	VU	BV
4	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	nein	-	BV
5	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	nein	LC	BV
6	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	nein	LC	k.A.
7	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	nein	LC	BV
8	Straßentaube	<i>Columba livia var. domestica</i>	nein	-	k.A.
9	Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	nein	LC	k.A.
10	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	nein	LC	BV
11	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	nein	NT	BV
12	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	nein	LC	k.A.
13	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	nein	NT	mBVU
14	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	nein	LC	NG, DZ
15	Weißkopfmöwe	<i>Larus sp.</i>	nein	k.A.	NG, DZ
16	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	ja	LC	NG
17	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	nein	NT	NG
18	Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	ja	EN	DZ, NG
19	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	nein	LC	NG
20	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	ja	NT	DZ, NG
21	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	ja	CR	WI
22	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	ja	EN	DZ, NG
23	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	ja	VU	NG
24	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	ja	EN	NG
25	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	ja	EN	NG
26	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	nein	LC	BV
27	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	nein	LC	BV
28	Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	nein	NT	BVU
29	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	nein	LC	BV
30	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	nein	LC	k.A.
31	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	nein	LC	BV
32	Sakerfalke	<i>Falco cherrug</i>	ja	EN	NG, DZ
33	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	nein	LC	BV
34	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	nein	CR	WI
35	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	ja	LC	BV
36	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	nein	LC	k.A.
37	Elster	<i>Pica pica</i>	nein	LC	BV
38	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	nein	LC	k.A.
39	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	nein	LC	BV
40	Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	nein	LC	BV

Lfd. Nr.	Deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	VS-RL Ah I	RL-Ö	Brutstatus
41	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	nein	LC	BV
42	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	nein	LC	BV
43	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	ja	NT	DZ
44	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	nein	NT	BV
45	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	nein	LC	k.A.
46	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	nein	NT	k.A.
47	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	nein	LC	BV
48	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	nein	LC	BV
49	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	nein	LC	BV
50	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	nein	LC	BV
51	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	nein	LC	BV
52	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	nein	LC	BV/Ng
53	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	nein	LC	BV
54	Amsel	<i>Turdus merula</i>	nein	LC	BV
55	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	nein	LC	BV
56	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	nein	LC	BV
57	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	nein	EN	DZ
58	Europäisches Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	nein	NT	BV
59	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	nein	LC	k.A.
60	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	nein	LC	BV
61	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	nein	LC	BV/Ng
62	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	nein	LC	BV
63	Grünling	<i>Chloris chloris</i>	nein	LC	BV
64	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	nein	NT	BV
65	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	nein	LC	BV
66	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	nein	VU	BV
67	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	nein	LC	BV

Die Verbreitung ausgewählter Brutvogelarten innerhalb des 1.000 m Radius um die geplanten WEAs wird auch grafisch dargestellt (vgl. UVE-FB S. 71). In den offenen Bereichen wird die Avizönose dabei von der Feldlerche dominiert, vereinzelt gibt es auch Nachweise von der Wachtel, dem Rebhuhn oder auch dem Kiebitz. Entlang von Heckenstrukturen, des Grabens sowie kleinerer Waldbereiche kommen Arten der strukturierten Kulturlandschaft wie Neuntöter, Schwarzkehlchen sowie Goldammer vor. Die engeren Brutreviere von windkraftsensiblen Großvogelarten finden sich allesamt im Bereich der Donau (Abbildung 4).

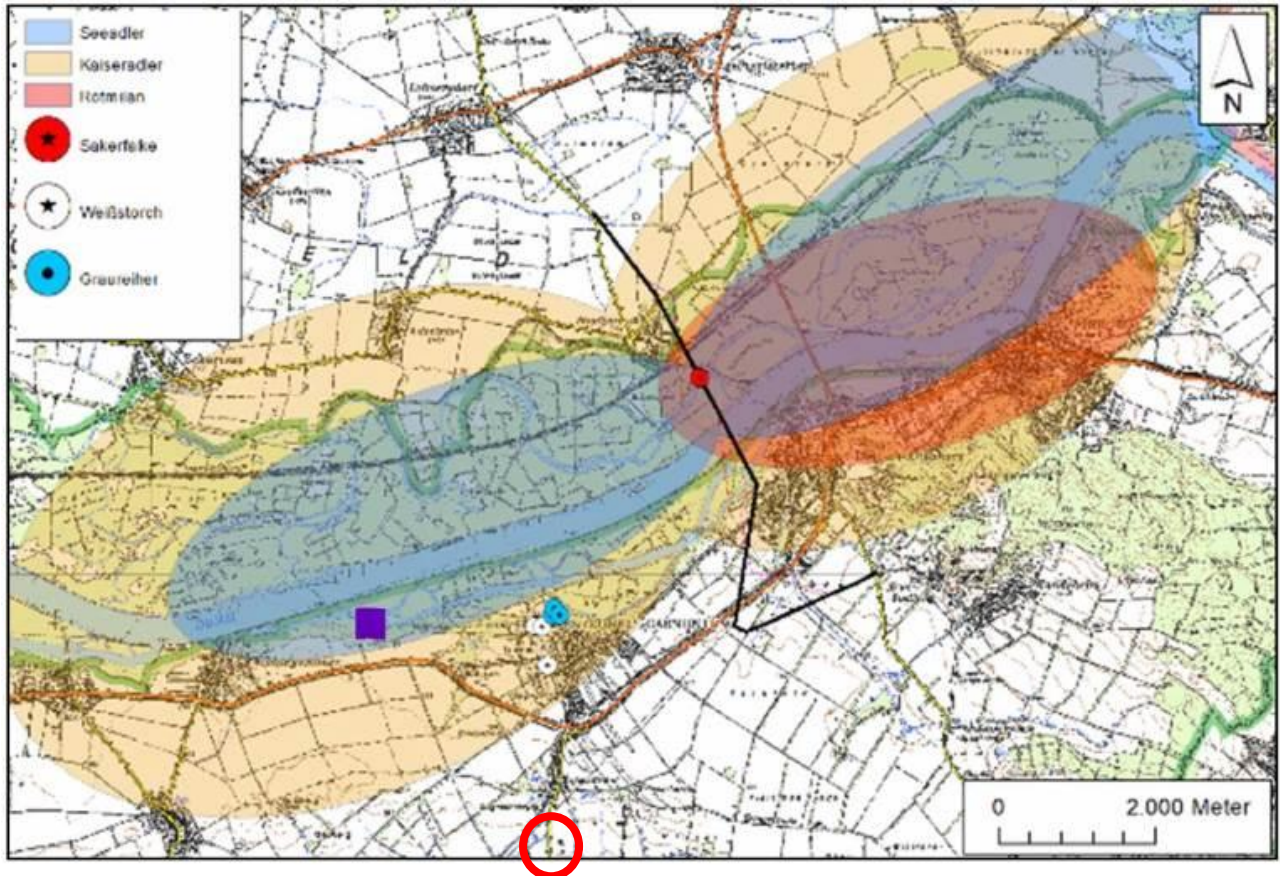


Abbildung 4: Darstellung der Brutreviere windkraftsensibler Groß(greif)vogelarten. Violette Quadrat: Standort Seeadlerhorst mind. zwischen 2019-2022, danach keine Kontrollen mehr. Roter Kreis (ergänzt durch REVITAL): ungefähre Lage des Projektgebietes. Quelle: Abbildung entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 72.

Nachfolgend werden die Lage der nächsten bekannten Brutplätze bzw. Reviere windkraftsensibler Großvogelarten zusammenfassend dargestellt:

Seeadler: Die nächsten Brutnachweise der Art befinden sich nordöstlich von Petronell-Carnuntum sowie im Bereich Hainburg (nördlich der Donau). Die Mindestabstände zum Vorhaben betragen demnach rd. 3,3 km bzw. 6,5 km. Die Art nutzt das UG zur Nahrungssuche, tritt jedoch nur selten innerhalb des Vorhabensgebietes auf. Im Frühjahr 2022 wurde die Art nicht nachgewiesen.

Kaiseradler: Vom Kaiseradler liegt aus dem UG nur eine Beobachtung im Jahr 2020 vor. Wenngleich keine genauen Angaben zum nächstgelegenen Brutplatz der Art vorliegen, welcher die nächsten Brutplätze entlang der Donau vermutet (Abbildung 4).

Rotmilan: Brutvogel im Augebiet zwischen Bad Deutsch-Altenburg und Hainburg. Die minimale Entfernung zum Projektgebiet beträgt vier Kilometer. Die Art ist ein Nahrungsgast des Projektgebietes. Während der Frühjahreserhebungen 2022 wurde die Art mit durchschnittlich 0,61 Min/h im Gebiet nachgewiesen.

Schwarzmilan: Die Art ist ein seltener Nahrungsgast innerhalb des UG. Konkrete Angaben zum nächsten Brutplatz liegen nicht vor. Während der Frühjahreserhebungen 2022 wurde die Art mit durchschnittlich 0,07 Min/h im Gebiet nachgewiesen.

Sakerfalke: Die Art wurde insgesamt zweimal im UG nachgewiesen. Der nächste Brutplatz befindet sich nördlich der Donau in einer Entfernung von mindestens 4,3 km.

Weißstorch: Die Art brütet mit vier Brutpaaren in der Ortschaft Petronell-Carnuntum in einer Entfernung von zumindest 1.500 m. Innerhalb des UG taucht die Art nur sehr selten als Nahrungsgast auf. Während der Frühjahreserhebungen 2022 wurde die Art mit durchschnittlich 0,07 Min/h im Gebiet nachgewiesen.

Schwarzstorch: Die Art wurde im Rahmen der Erhebungen nicht innerhalb des UG beobachtet. Ein Brutvorkommen im Quadranten N_210 in den Jahren 2019 und 2020 ist bekannt, allerdings fehlen genauere Angaben dazu (Abbildung 3).

Rohrweihe: Lt. Datenbankabfrage ist die Art in drei von vier abgefragten Quadranten als Brutvogel einzustufen (Abbildung 3). Die Art wird als Durchzügler und Nahrungsgast des UG eingestuft, wobei die Rohrweihe sowohl im Untersuchungsjahr 2019/20 als auch im Frühjahr 2022 jene Art ist, welche die meisten Flugminuten im UG aufweist. Brutnachweise innerhalb des „engeren UG“ gelangen trotz Nachsuche bei brutverdächtigen Individuen nicht. Der nächste bekannte Brutplatz wurde am westlichen Rand des UG in einer Entfernung von ca. 3 km zur geplanten WEA 1 nachgewiesen.

Wiesenweihe: Die Art ist Nahrungsgast während der Durchzugszeit.

Uhu: Die Art ist kein Brutvogel des UG, allerdings wird die Art in allen vier Quadranten als Brutvogel eingestuft (Abbildung 3).

Während der Wintermonate 2019/20 wird anhand der im Rahmen der Linientaxierung erhobenen Daten beschrieben, dass die Nutzungsintensität von überwinternden Greifvögeln im UG im Vergleich zu anderen Gebieten nördlich der Donau deutlich geringer ausfällt. Zusammenfassend wird dazu ausgeführt, dass es sich beim UG *„um kein besonders ergiebiges und nahrungsreiches Überwinterungsgebiet für Greifvögel handelt“*.

Betreffend direktem Lebensraumverlust wird das Eingriffsmaß für alle Brutvogelarten sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase zwischen „*keines*“ und „*gering*“ eingestuft. Begründet wird dies, wie auch oben angeführt, im Wesentlichen mit den geringen Nutzungsdichten windkraftrelevanter Vogelarten sowohl während der Brut- als auch während der Winterzeit.

Die Erfassung der Säugetiere (exkl. Fledermäuse) erfolgte im Wesentlichen durch Feststellung etwaiger Lebensraumpotenziale, wobei ein Fokus auf die beiden gefährdeten Arten Ziesel und Feldhamster gelegt wurde. Im Rahmen der ornithologischen Kartierungen wurde insbesondere auf den Eingriffsflächen versucht, direkte Nachweise der Arten zu erbringen. Zusätzlich erfolgte eine Literaturlauswertung. Die innerhalb des UG potenziell vorkommenden bzw. nachgewiesenen Säugetierarten werden in der nachfolgenden Tabelle 8 aufgelistet.

Tabelle 8: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Säugetierarten im UG und seiner Umgebung. Gefährdungsgrad nach SPITZENBERGER (2005). Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume, S. 63.

Art	Wissenschaftlicher Name	Nachweis	RLÖ	FFH-Anhang
Weißbrustigel	<i>Erinaceus roumanicus/ europaeus</i>	Literatur - Habitateignung	LC/NT	
Feldspitzmaus	<i>Crocidura leucodon</i>	Literatur - Habitateignung	LC	
Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>	Literatur - Habitateignung	NT	
Feldhase	<i>Lepus europaeus</i>	Sichtnachweis	NT	
Wildkaninchen	<i>Oryctolagus cuniculus</i>	Literatur	VU	
Europäisches Ziesel	<i>Spermophilus citellus</i>	Literatur / Sichtnachweis UG	EN	II, IV
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Literatur - Habitateignung	VU	V
Bisamratte	<i>Ondatra zibethicus</i>	Literatur - Habitateignung	NE	
Scherm Maus	<i>Arvicola terrestris</i>	Literatur	LC	
Feldmaus	<i>Microtus arvalis</i>	Sichtnachweis	LC	
Rotfuchs	<i>Vulpes vulpes</i>	Literatur - Habitateignung	LC	
Steinmarder	<i>Martes foina</i>	Losungsfund	LC	
Hermelin	<i>Mustela erminea</i>	Literatur - Habitateignung	LC	
Mauswiesel	<i>Mustela nivalis</i>	Literatur - Habitateignung	LC	
Dachs	<i>Meles meles</i>	Literatur (Nachweis Umgebung)	LC	
Wildschwein	<i>Sus scrofa</i>	Literatur	LC	
Reh	<i>Capreolus capreolus</i>	Sichtnachweis	LC	

Der nächste bekannte Nachweis des Ziesels befindet sich rd. 2 km östlich der WEA 3. Anhand der Beobachtung ist unklar, ob es sich dabei „um eine einzelne dauerhafte Ansiedlung [...] oder um eine einzelnes durchwanderndes Exemplar“ handelt. Vom Feldhamster liegt aus dem UG kein direkter Nachweis vor, wenngleich ein Vorkommen als „durchaus wahrscheinlich“ erachtet wird. Der Lebensraumverlust für die im UG vorkommenden Säugetierarten, insbesondere Ziesel und Feldhamster, wird sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase angesichts der geringen Eingriffsflächen sowie fehlender Nachweise als gering bezeichnet.

Die Untersuchungen für die im Gebiet vorkommenden Fledermäuse erfolgten mittels eines Gondelmonitorings. Dazu wurde im Zeitraum zwischen 1.8. und 6.11.2023 an der bestehenden WEA 08 des angrenzenden WP Rohrau ein Batcorder an einer Gondel montiert. Die Entfernung zur geplanten WEA 1 des WP RAP beträgt rd. 300 m, zu den WEA 2-4 durchschnittlich rd. 1,5 km. Im Zuge der Aufnahmen sowie unter Berücksichtigung von Literaturangaben sind im UG insgesamt 15 bzw. 16 Arten (inkl. eines Artenpaares) zu erwarten (Tabelle 9).

Tabelle 9: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Fledermausarten des UG. Quelle: Tabelle entnommen aus UVE-FB Schutzgut Fledermäuse, S. 55.

Artname (wissenschaftlich)	Artname (deutsch)	Batcorder-nachweis	Literatur-nachweis
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus		X
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	X	X
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		X
Miniopterus schreibersii	Langflügelfledermaus		X
Myotis myotis	Großes Mausohr		X
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		X
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus		X
Myotis nattereri	Fransenfledermaus		X
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus		X
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	X	X
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	X	X
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	X	X
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	X	X
Pipistrellus kuhlii / nathusii	Weißbrandfledermaus / Rauhautfledermaus	X	
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase		X

Die Fledermausaktivität ist im FB getrennt nach den Monaten Juli, August und September dargestellt. Die Abbildungen werden aus Platzgründen hier nicht dargestellt, sondern auf

die Einreichunterlagen verwiesen. Auswirkungen auf diese Tiergruppe werden in der Bauphase ausgeschlossen, da die tangierten Lebensräume weder Nahrungshabitate noch Fledermausquartiere betreffen. In der Betriebsphase sind aus Sicht des FB Erstellers Auswirkungen auf diese Tiergruppe aufgrund anzunehmender Kollisionen zu erwarten. Um diese Auswirkungen auf „gering“ zu senken, ist die Umsetzung eines Abschaltalgorithmus vorgesehen (vgl. Frage 6 des Risikofaktors 32).

Gutachten:

Die im Befund dargestellte Situation ist im Hinblick auf die Pflanzen plausibel und nachvollziehbar. Seltene/gefährdete Pflanzenarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen und sind aufgrund der großräumigen Intensivnutzung kaum zu erwarten. Insofern ist im Falle der Projektumsetzung nicht zu erwarten, dass der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet werden.

Die Tiergruppe der Heuschrecken und Tagfalter wurde lediglich an einem Tag im August erhoben. Die geringe Erfassungsintensität scheint aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Vorbelastung des Gebiets als vertretbar, erschwert jedoch die Beurteilung. Nachteilig ist auch das Fehlen eines nächtlichen Kartierdurchgangs, hiermit hätte die Population und Verbreitung einzelner Heuschreckenarten (z.B. *Ruspolia nitidula*) besser beurteilt werden können. Eine Beurteilungsfähigkeit ist aus folgenden Gründen dennoch gegeben:

- die Erhebung am 18.08.2023 fand unter optimalen Witterungsbedingungen statt
- das Gebiet wird landwirtschaftlich intensiv genutzt und ist daher relativ strukturarm, die festgestellte Artenzusammensetzung erscheint daher plausibel.

Unter Berücksichtigung der guten Mobilität der Arten und der Tatsache, dass der Großteil des Vorhabens in Intensiväckern geplant ist, ist für die Insektenfauna (konkret: Tagfalter und Heuschrecken) nicht zu erwarten, dass Bestand und Entwicklungsfähigkeit der für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Arten, insbesondere der seltenen, gefährdeten oder geschützten Tierarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet werden. Wie bereits im UVE-FB erwähnt kommt es aufgrund der Schaffung von Sekundärhabitaten unterhalb der Windenergieanlagen mitunter zu einer Verbesserung.

Aus dem UVE-FB geht hervor dass systematische Erhebungen zu Amphibien und Reptilien lediglich im Juni 2023 (6.6., 8.6. und 16.6.) stattgefunden haben. Nachteilig ist zudem der fehlende Einsatz von künstlichen Verstecken. Eine Beurteilungsfähigkeit ist aus folgenden Gründen dennoch gegeben:

- im Zuge der ornithologischen Erhebungen und der Lebensraumkartierung wurden herpetologische Beifunde erfasst, dadurch ergibt sich eine deutliche Erweiterung des Erfassungszeitraums
- im UG sind keine potenziell bedeutenden Lebensräume für Amphibien vorhanden
- insgesamt wird das Gebiet landwirtschaftlich intensiv genutzt, somit sind auch für Reptilien lediglich Randstrukturen von Bedeutung.

In Übereinstimmung mit den Angaben in der UVE sind bei den Amphibien keine Landlebensräume beeinträchtigt, Gewässer und deren Uferbereiche werden grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Aufgrund der im UVE-FB beschriebenen potenziellen Wanderungen der Wechselkröte, werden aus sachverständiger Sicht Maßnahmen für erforderlich erachtet (vgl. dazu Frage 8, Risikofaktor 32). Im Fall der Reptilien sind, wenn auch nur geringfügig, potenziell bedeutende Lebensräume (Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen, Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation, Strauchhecke, Hartriegelgebüsch, unbefestigte Straße) betroffen. Bei diesen Flächen handelt es sich jedoch um die letzten Strukturen in einer überwiegend intensiv genutzten Landschaft. Um die temporären und dauerhaften Qualitätsverluste dieser Lebensräume zu erhalten, sind aus sachverständiger Sicht Maßnahmen erforderlich (vgl. dazu Frage 8, Risikofaktor 32). Anhand der vorliegenden Daten sind zusammenfassend unter Berücksichtigung der Maßnahmen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase erheblichen Auswirkungen auf den Bestand oder die Entwicklungsfähigkeit der im UG vorkommenden Arten zu erwarten.

Die für die Erfassung der im UG vorkommenden Vogelarten angewandte Methode weist einen Mix aus verschiedenen Erhebungsmethoden auf, was auch der im Laufe der Zeit geänderten qualitativen Anforderungen an ornithologische Erhebungen geschuldet ist. So wurde beispielsweise der „Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz- und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (BIRDLIFE, 2021) im Februar 2021 veröffentlicht – zu einem Zeitpunkt, wo die ornithologischen Erhebungen für das gegenständliche Vorhaben bereits, dem damaligen Stand der Technik entsprechend, durchgeführt und abgeschlossen waren. Im FB enthaltene kleine Wider-

sprüche – so werden etwa bei den ornithologischen Erhebungen 10 Tage angegeben, jedoch nur 8 konkrete Datumsangaben – erschweren zwar die Nachvollziehbarkeit, beeinflussen jedoch nicht wesentlich die Beurteilungsfähigkeit des Fachbeitrages.

In der UVE wird dargestellt, dass die im Jahr 2022 durchgeführten Beobachtungen dem „Leitfaden von BirdLife weitgehend“ folgen. Aus sachverständiger Sicht sind jedoch deutliche Abweichungen vom Leitfaden feststellbar, was einen Vergleich der erhobenen Daten mit anderen Erhebungen nicht sinnvoll erscheinen lässt. Brutzeitliche Beobachtungen sollten lt. Leitfaden in der letzten Februar Dekade beginnen, bei den vorliegenden Untersuchungen begannen diese in der ersten April-Dekade und damit zwei Termine „zu spät“. Die beim Vorhaben angewandte Beobachtungsintensität innerhalb des Planungsraumes war wiederum höher als im Leitfaden vorgesehen, da im Zeitraum April bis Mitte Juli 10 anstatt sieben Erhebungsdurchgänge durchgeführt wurden. Abweichungen vom Leitfaden sind auch bei der Beobachtungsintensität im Prüfraum festzustellen, da hier die geforderte zumindest 70 %-ige visuelle Abdeckung nicht eingehalten wurde. Der Beobachtungspunkt „H4“ liegt zudem nur randlich innerhalb des Prüfraumes, was vermutlich der Tatsache geschuldet ist, dass bei der nun vorliegenden Einreichung die beiden östlichen WEAs nicht mehr Projektbestandteil sind. In einer Gesamtschau betrachtet, ist der im Rahmen des vorliegenden Projektes getätigte Untersuchungsumfang geringer als derzeit bei ähnlichen Vorhaben üblich. Weitere fachliche Herausforderungen ergeben sich bei der Beurteilung der Auswirkungen, da beispielsweise entgegen einschlägiger Methoden-Vorgaben für jeden Eingriffsfaktor ein separates Eingriffsmaß angegeben wird; auf eine Gesamtschau (Summe aller Eingriffe als Eingriffsintensität) wird im Fachbeitrag verzichtet. Neben den oben exemplarisch angeführten kleineren Mängeln, ergeben sich auch in den textlichen Ausführungen einige Widersprüchlichkeiten, welche die Beurteilung erschweren. Aus folgenden Gründen ist aus sachverständiger Sicht eine Beurteilungsfähigkeit des FB in Hinblick auf die Vögel dennoch gegeben:

- Die Beobachtungen umfassen zwei Brutperioden,
- die jeweiligen Beobachtungsdauern innerhalb der Brutperioden sind für eine Beurteilung ausreichend und entsprechen dem Stand der Wissenschaft,
- die Ergebnisse aus den beiden Beobachtungsjahren unterscheiden sich nicht wesentlich voneinander, was den Schluss zulässt, dass der beobachtete Ist-Zustand auch dem „tatsächlichen Ist-Zustand“ entspricht,
- das Gebiet ist bereits durch zahlreiche bestehende WEAs vorbelastet,

- das Gebiet wird landwirtschaftlich intensiv genutzt und ist daher relativ strukturarm, was wiederum die geringen festgestellten Nutzungen windkraftsensibler Greifvogelarten plausibel erscheinen lässt,
- die geringe Nutzungsintensität des Gebietes durch Greifvögel erklärt sich plausibel auch durch den relativ großen Abstand zu den nächsten Brutvorkommen entlang der Donau.

Von den lt. aktueller Fachliteratur (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021, BIRDLIFE, 2021, LANGGEMACH & DÜRR, 2023) insbesondere aufgrund des unter Umständen hohen Kollisionsrisikos als windkraftsensibel eingestuften Vogelarten kommen im Projektgebiet insgesamt 12 Arten vor. Es handelt sich dabei um die Arten Weiß- und Schwarzstorch, Schwarz- und Rotmilan, Seeadler, Kaiseradler, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Mäusebussard, Saker- und Baumfalke. Von diesen Arten treten nachweislich Kaiseradler, Schwarzmilan, Sakerfalke, Weißstorch, Schwarzstorch, Wiesenweihe und Baumfalke nur sehr selten im UG auf. Die Arten Rotmilan, Seeadler und Kornweihe nutzen das UG zur Nahrungssuche, allerdings ebenfalls nicht häufig. Der Mäusebussard tritt, so wie generell im östlichen Flachland, auch im UG häufig auf. Diese Art zeigt keine Meidung bestehender WP und gilt auch deshalb als kollisionsgefährdete Art. Es ist jedoch von Gewöhnungseffekten bei jenen Individuen auszugehen, welche im Umfeld um den WP leben, sodass keine Auswirkungen auf den Bestand dieser Art zu erwarten sind. Die Rohrweihe ist ebenfalls häufiger Nahrungsgast innerhalb des UG, gilt aufgrund der hohen Balzflüge generell jedoch v.a. im Umfeld um den Brutplatz als kollisionsgefährdet. Durch die bodennahen Nahrungsflüge sinkt der Einfluss von WEA auf diese Art, da mit größeren Anlagentypen auch der risikofreie Bodenabstand größer wird (DÜRR, 2023). Hinzu kommt, dass bei allen der oben angeführten Vogelarten die von BIRDLIFE (2021) empfohlenen Mindestabstände von den geplanten WEAs zu den Brutplätzen eingehalten werden. Des Weiteren werden aktuelle „ornithologische“ Ausschlusszonen durch das Vorhaben nicht berührt (BIRDLIFE, 2024), was einen weiteren Hinweis darstellt, dass durch das Vorhaben keine (bekannten) Revierzentren besonders windkraftsensibler Arten betroffen sind. Allerdings befindet sich das Gebiet in der aus mehreren Teilgebieten bestehenden Vorbehaltszone 40 (VZ-40). Aus Sicht von BirdLife ist hier ein Vogelzugkorridor mit einer Breite von mindestens 1000 m (inkl. Berücksichtigung der Rotorblätter) freizuhalten. Dies wird, soweit dies anhand der Daten ersichtlich ist, durch das geplante Vorhaben eingehalten, zumal die engste Stelle lt. Einreichunterlagen zwischen der WEA 1 und 3 zukünftig 1.210

m beträgt. Zieht man die jeweiligen Rotorradien dieser beiden Anlagen ab, verbleibt im ungünstigsten Fall ein Korridor mit einer Breite von ca. 1.070 m. Diese Reduktion wird auch in den Einreichunterlagen als „aus naturschutzfachlicher Sicht gerade noch vertretbar“ eingestuft. Wenngleich im Rahmen der Untersuchungen keine intensive Nutzung dieses Korridors festgestellt werden konnte, gehen damit die FB-Ersteller davon aus, dass diese Freihaltung aus fachlicher Sicht erforderlich ist und gewisse Einschränkungen in der Qualität dieses Korridors durchaus anzunehmen sind. Aus sachverständiger Sicht kann dieser Einschätzung auch insofern gefolgt werden, dass daraus auch ein zusätzlicher Maßnahmenbedarf resultiert, um diese Auswirkungen zu reduzieren (vgl. auch gutachterliche Beantwortung Frage 2c). Aus Sicht von BirdLife ist zudem besonderes Augenmerk auf die Schutzgüter See- und Kaiseradler, welche im Nationalpark Donau-Auen brüten, zu legen.

Anhand der vorliegenden Daten sind zusammenfassend unter Berücksichtigung der Maßnahmen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase erhebliche Auswirkungen auf den Bestand oder die Entwicklungsfähigkeit der im UG vorkommenden Arten zu erwarten.

Die Darstellung der Ergebnisse in Hinblick auf die im UG vorkommenden bzw. zu erwartenden Säugetierarten (exkl. Fledermäuse) ist nachvollziehbar. In den direkten Eingriffsflächen wurden zwar keine geschützten Arten nachgewiesen, betreffend dem Feldhamster wird jedoch ausgeführt, dass „ein zumindest punktueller Vorkommen“ aufgrund zahlreicher nicht eindeutig identifizierbarer Höhleneingänge und Bauten „*durchaus wahrscheinlich*“ ist. Zur Vermeidung von Auswirkungen auf diese Art wird für die Bauphase aus sachverständiger Sicht eine Vermeidungsmaßnahme für erforderlich erachtet (vgl. dazu Frage 8, Risikofaktor 32). Für die anderen Arten sind keine Auswirkungen auf den Bestand oder die Entwicklungsfähigkeit in der Bauphase zu erwarten. Die in der Betriebsphase aufgrund der Flächeninanspruchnahme zu erwartenden kleinräumigen Lebensraumverlusten werden für die im UG vorkommenden Säugetiere als nicht erheblich erachtet. Neben eintretenden Gewöhnungseffekten steht zudem im Umfeld weiterer Lebensraum zur Verfügung. Auswirkungen auf den Bestand oder die Entwicklungsfähigkeit einer der vorkommenden Arten sind damit nicht zu erwarten.

Aus dem Fachbericht geht hervor, dass fledermauskundliche Erhebungen nur im Zeitraum zwischen 1.8. und 6.11.2023 durchgeführt wurden. Dieser Zeitraum umfasst damit nicht die gesamte Aktivitätsphase der Fledermäuse in Ostösterreich. Positiv ist, dass es sich

dabei um Daten eines Gondelmonitorings der WEA 08 des benachbarten WP Rohrau handelte, welche in einer Entfernung von rd. 300 m zur WEA 1 des geplanten WP RAP situiert ist. Dem Fachbericht ist zu entnehmen, dass auch weitere Daten eines Gondelmonitorings aus dem WP Bad-Deutsch Altenburg zur Verfügung gestanden wären, welche jedoch mit der Begründung der großen Distanz von ca. 1,6 km als nicht relevant befunden und damit nicht mitberücksichtigt wurden. Dies ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, zumal die Entfernung der für die Auswertung verwendeten Daten zu den geplanten WEA 2-4 durchschnittlich rd. 1,5 km beträgt.

Die im Fachbericht dargestellte Auswertung der Ergebnisse ist in sich nicht konsistent: so werden etwa die Daten der Fledermausaktivität in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit getrennt nach Aufnahmemonat dargestellt, bei der nächtlichen Aktivitätsverteilung oder der Aktivität in Abhängigkeit der Temperatur jedoch nur der Monat August. Weiters fehlt die Darstellung der im gesamten Aufnahmezeitraum nachgewiesenen Fledermausaktivität, sodass eine Beurteilung der tatsächlichen Aktivität im UG schwer nachzuvollziehen ist. Der anschließend auf diesen Ergebnissen aufbauende, aus Sicht des FB-Erstellers erforderliche Abschaltalgorithmus basiert auf einem methodischen Vorschlag von TRAXLER (2016), welcher jedoch nach eigener Ansicht nie veröffentlicht wurde. Wenig plausibel erscheint in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass im Monat Juni, insbesondere aber auch im Juli, offenbar keine Abschaltungen erforderlich sind, obwohl es sich hier um eine Zeitperiode handelt, in der generell von einer hohen Fledermausaktivität auszugehen ist. Dies wird auch durch Daten der Fledermausaktivität in Ostösterreich gestützt, welche auch im UVE Fachbericht dargestellt ist. Zur Vermeidung der Störung des Bestandes oder der Entwicklungsfähigkeit der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse ist daher aus fachlicher Sicht eine Adaptierung des Abschaltalgorithmus erforderlich. Es wird diesbezüglich auf die Frage 8 des Risikofaktors 32 verwiesen. Unter Berücksichtigung dieser Anpassung des Abschaltalgorithmus ist aus sachverständiger Sicht zusammenfassend weder in der Bau- noch in der Betriebsphase eine Störung des Bestandes oder der Entwicklungsfähigkeit der Fledermäuse zu erwarten.

c) *Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?*

Befund:

Bezüglich der im Zuge des Vorhabens im Detail beanspruchten Flächen bzw. Lebensräume wird auf die Befundung bzw. Beantwortung der Frage 1 des Risikofaktors 32 verwiesen.

Gutachten:

Im Hinblick auf die vorhabensbedingte Tangierung von Biotoptypen wird auf die gutachterliche Beantwortung der Frage 1 des Risikofaktors 32 verwiesen. Unter Berücksichtigung der Umweltmaßnahmen, resp. Ausgleichsmaßnahmen und hierzu referenzierende Auflagenvorschläge, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Wie bei der gutachterlichen Beantwortung der Frage 1 des Risikofaktors 32 dargelegt, beschränken sich die dauerhaften Eingriffe meist auf intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die dauerhafte Flächenbeanspruchung beträgt insgesamt rd. 3,8 ha. Davon ist insbesondere Offenlandbrüter wie die Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn direkt betroffen. Aus tierökologischer Sicht, insbesondere betreffend Großgreifvögel, sind zuzüglich auch indirekte Lebensraumverluste zu addieren, welche durch Störwirkungen v.a. im unmittelbaren Anlagenumfeld auftreten. Auch die PW argumentiert hinsichtlich dem Erhalt des Nord-Süd-Korridors, dass die Auswirkungen durch die Verengung dieses Korridors „gerade noch“ verträglich seien. Damit impliziert sie gewisse Einschränkungen in deren Nutzbarkeit und damit auch wiederum zusätzlich zu erwartende indirekte Effekte. Aus sachverständiger Sicht ist im Wesentlichen von Einschränkung der Nahrungsverfügbarkeit, insbesondere für die im Gebiet auftretenden Großgreifvögel, auszugehen, welche durch die seitens der PW geplanten Maßnahmen in nicht ausreichendem Maß kompensiert werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung sowie auch der geringen Wertigkeit der Eingriffsflächen wird die Umsetzung von lebensraumverbessernden Maßnahmen für Greifvögel sowie Offenlandbrüter wie z.B. Feldlerche (z.B. Anlage Ackerbrachen) im Ausmaß von insgesamt 4 ha als erforderlich erachtet, um diese Eingriffe kompensieren zu können. Aus sachverständiger Sicht wesentlich ist dabei, dass der funktionale Zusammenhang zwischen den Eingriffsflächen und den Maßnahmenflächen sichergestellt ist, damit die gesetzten Maßnahmen auch der lokalen Vogelfauna zugutekommen. Aus diesem Grund werden im Auflagenvorschlag Zielgebiete für die projektimmanent vorgesehene Maßnahme (Umsetzung von Ackerbrachen als lebens-

raumverbessernde Maßnahme für Greifvögel und Offenlandbrüter) angeführt (vgl. Prüffrage 8, Risikofaktor 32).

Unter Berücksichtigung der seitens der PW vorgesehenen Kompensationsmaßnahme, der aus sachverständiger Sicht zusätzlich erforderlichen 2 ha an lebensraumverbessernden Maßnahmen für Großgreifvögel und Offenlandbrüter sowie der vorgeschlagenen Konkretisierungen dieser Maßnahme ist eine maßgebliche Beeinträchtigung bzw. Vernichtung von Tierlebensräumen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

Gutachten:

Eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der im UG vorkommenden Tier- und Pflanzenarten untereinander bzw. zu ihrer Umwelt ist beim gegenständlichen Vorhaben aus Sicht der naSV unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen sowie der seitens der naSV vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP)

Befund:

Die Anlagenstandorte befinden sich außerhalb ausgewiesener Europaschutzgebiete (ESG). In der Vorhabensbeschreibung sind folgende ESG, welche sich im Umfeld von 10 km um die WEA-Standorte befinden, gelistet:

Tabelle 10: Auflistung der im 10 km Umfeld um die WEA-Standorte situierten Europaschutzgebiete (N-2000 Gebiete). Quelle: Tabelle entnommen aus Windpark RAP – Beschreibung des Vorhabens (Rev.1), S. 12.

Schutzgebietskategorie	Bezeichnung des Schutzgebietes	Abstand zum Windpark
Nationalpark	Donau-Auen	ca. 2,8 km (RAP-04)
Natura 2000 Vogelschutzgebiet	Donau-Auen östlich von Wien	ca. 2,6 km (RAP-04)
	Sandboden und Praterterrasse	ca. 6,9 km (RAP-04)
	Parndorfer Platte – Heideboden	ca. 9,5 km (RAP-02)
	Nordöstliches Leithagebirge	ca. 8,9 km (RAP-02)
Natura 2000 FFH-Gebiet	Donau-Auen östlich von Wien	ca. 2,6 km (RAP-04)
	Hundsheimer Berge	ca. 4,3 km (RAP-04)
	Feuchte Ebene - Leithaauen	ca. 1,1 km (RAP-02)
	Nordöstliches Leithagebirge	ca. 8,9 km (RAP-02)

Im UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume werden die jeweiligen Schutzgüter aufgelistet und zu erwartende Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens beschrieben. Nachfolgend werden die aus Sicht der UVE-FB Ersteller zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter der sechs oben gelisteten ESG zusammenfassend beschrieben. Hinsichtlich der detaillierten Auflistung der Schutzgüter wird auf die Einreichunterlagen verwiesen. Es wird die Reihenfolge der Schutzgebiete lt. Einreichunterlagen beibehalten.

- Donauauen östlich von Wien – Ausweisung nach FFH und VS-RL

Für nahezu alle im N-2000 Gebiet vorkommenden Tierarten des Anhangs II der FFH-RL werden Auswirkungen aufgrund des zu kleinen Aktionsradius ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass durch das geplante Vorhaben keine für diese Arten relevanten Lebensräume beeinträchtigt werden, bzw. auch nicht im Umfeld um die Eingriffe vorkommen. Für Fledermäuse und einige Vogelarten werden Auswirkungen zumindest theoretisch für möglich erachtet. Die im Standarddatenbogen gelisteten Vogelarten mit signifikantem Vorkommen innerhalb des Schutzgebietes werden tabellarisch gelistet. Für sämtliche Arten wird kein bzw. höchstens ein geringes (Schwarz- und Rotmilan, Seeadler) Eingriffsausmaß attestiert. Eine Begründung für diese Beurteilung findet sich nicht. Fledermausarten werden nicht weiter beurteilt.

- Sandboden und Praterterrasse – Ausweisung nach der VS-RL

Auswirkungen auf die in diesem Schutzgebiet gelisteten Vogelarten des Anhangs I werden durch die Umsetzung des rd. 6,9 km entfernten Vorhabens insbesondere deswegen nicht

erwartet, da sich zwischen diesem Schutzgebiet und dem Projektgebiet mit dem ESG Donauauen östlich von Wien bereits ein weiteres Schutzgebiet befindet und auch für diese Schutzgüter keine Auswirkungen erwartet werden.

- Parndorfer Platte und Heideboden - Ausweisung nach der VS-RL

Auswirkungen auf die Schutzgüter dieses ESG sind aus Sicht der FB Ersteller deshalb nicht gegeben, da sich dieses Schutzgebiet in einer Entfernung von nahezu 10 km befindet und zudem andere ESG mit ähnlichen Schutzgütern deutlich näher liegen und auch auf diese Arten keine Auswirkungen zu erwarten sind.

- Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge - Ausweisung nach FFH und VS-RL

Für die meisten Schutzgüter dieses ESG können aufgrund der großen Entfernung bereits im Vorhinein Auswirkungen ausgeschlossen werden. Zumindest theoretisch sind Auswirkungen auf flugfähige Arten mit entsprechend großem Aktionsradius, z.B. Greifvögel, denkbar. Jedoch werden auch für diese Arten keine Auswirkungen erwartet.

- Hundsheimer Berge - Ausweisung nach der FFH-RL

Betreffend etwaiger Auswirkungen auf die Schutzgüter dieses nach der FFH-RL ausgewiesene Schutzgebiet wird auf S. 126 folgendes ausgeführt: *„Sämtliche im Natura 2000-Gebiet lebenden und sich fortpflanzenden Tierarten des Anhangs II haben einen zu kleinen Aktionsradius (diverse Insekten wie Tag- und Nachtfalter, Käfer) und/oder sind zu eng an spezielle Lebensräume oder Biotoptypen gebunden, als dass durch die Projektumsetzung irgendeine Art von Beeinträchtigung der Schutzgüter bzw. ihrer Fortpflanzungslebensräume resultieren könnte“.*

- Feuchte Ebene – Leithaaunen - Ausweisung nach der FFH-RL

Die Entfernung zu diesem Schutzgebiet, welches sich südlich des geplanten Vorhabens befindet, beträgt rd. 1,1 km. Inhaltlich ident mit den Ausführungen für das ESG Hundsheimer Berge wird auch hier ausgeführt: *„Sämtliche im Natura 2000-Gebiet lebenden und sich fortpflanzenden Tierarten des Anhangs II haben einen zu kleinen Aktionsradius (diverse Insekten wie Tag- und Nachtfalter, Käfer, Amphibien) und/oder sind zu eng an spezielle Lebensräume oder Biotoptypen gebunden (z.B. an Flüsse wie die Leitha: Fischarten, diverse Amphibien, Reptilienarten), als dass durch die Projektumsetzung irgendeine*

Art von Beeinträchtigung der Schutzgüter bzw. ihrer Fortpflanzungslebensräume resultieren könnte“.

- Kumulation

Im Zuge der Prüfung von Auswirkungen des Vorhabens auf umliegende N-2000 Gebiete werden im UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume auch kumulative Wirkungen mit benachbarten WP betrachtet. Die vier geplanten WEAs befinden sich dabei in einem Bereich, *„der bereits sehr deutlich von bestehenden Windparks geprägt ist (Hollern I und II sowie Bad DeutschAltenburg bzw. mit der WEA Nr. 1 auch der Windparkgruppe Petronell Carnuntum II/Rohrau)“*. Durch die Errichtung des WP RAP kommt es zu einer Verkleinerung des Korridors *„zwischen den beiden Windparkgruppen „Petronell-Carnuntum/Rohrau“ im Westen und „Hollern/ Bad Deutsch-Altenburg“ im Osten“* von derzeit 1633 m auf zukünftig 1210 m. *„Gesteigerte, negative Kumulationswirkungen“* durch die Errichtung des WP RAP werden aus Sicht der PW nicht erwartet, zumal das auch für die Schutzgüter des ESG Donauauen als Nahrungslebensraum attraktive Auvorland westlich und östlich von Petronell-Carnuntum durch die aktuelle Planung nicht beeinträchtigt wird und der WEA-freie Nord-Süd-Korridor in einer ausreichenden Breite bestehen bleibt.

Gutachten:

Die in den Einreichunterlagen im Rahmen der Prüfung etwaiger Auswirkungen auf Europaschutzgebiete angeführten Schutzgebiete wurden aus sachverständiger Sicht mithilfe einer Web-GIS Abfrage der Länder Niederösterreich und Burgenland überprüft¹. Diese Prüfung ergab drei Abweichungen: Die angegebene Entfernung zum ESG Parndorfer Platte ist deutlich geringer als angegeben, das FFH-Gebiet „Burgenländische Leithauen“ wurde ebenso wenig berücksichtigt wie das FFH-Gebiet Parndorfer Heide. Nachfolgend werden aus fachlicher Sicht zu erwartende Auswirkungen auf die im 10 km Umkreis befindlichen ESG aus sachverständiger Sicht überprüft. Neben etwaigen Auswirkungen auf die Schutzgüter der jeweiligen ESG werden dabei auch die in den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen bzw. in den Managementplänen enthaltenen Erhaltungsziele geprüft. Die Reihenfolge der Prüfung erfolgt in Abhängigkeit der jeweils geringstmöglichen Entfernung zwischen WEA-Standort und der Schutzgebietsgrenze, beginnend mit dem nächstgelegenen Schutzgebiet. Die eigene Prüfung beschränkt sich dabei auf jene Tierarten, welche aufgrund ihres Aktionsradius auch potenziell durch das Vorhaben betroffen

¹ <https://atlas.noee.gv.at/> und <https://geodaten.bglld.gv.at/>, abgefragt am 14.11.2024

sein können. Da keines der im Umfeld befindlichen Schutzgebiete direkt durch das Vorhaben tangiert wird, die Abstände mindestens 1 Kilometer betragen, keine nennenswerten Rodungen geplant sind, die Flächeninanspruchnahmen vergleichsweise kleinräumig sind sowie keine Eingriffe in Gewässer stattfinden, können von vorneherein Auswirkungen auf geschützte Lebensraumtypen sowie Insekten und stark gewässergebundene Tierarten ausgeschlossen werden. Die aus sachverständiger Sicht vorgenommene Auswirkungsbeurteilung beschränkt sich damit im Wesentlichen auf Arten mit großem Aktionsradius sowie Arten, welche insbesondere durch den Betrieb von WEA potenziell beeinträchtigt werden. Dazu zählen insbesondere Fledermäuse sowie Vogelarten. Die in den Einreichunterlagen vorgenommene Prüfung erfolgte teilweise auch auf Artniveau, wobei eine nachvollziehbare Beurteilung, warum für die einzelne Art keine Auswirkung zu erwarten ist, nicht erfolgte.

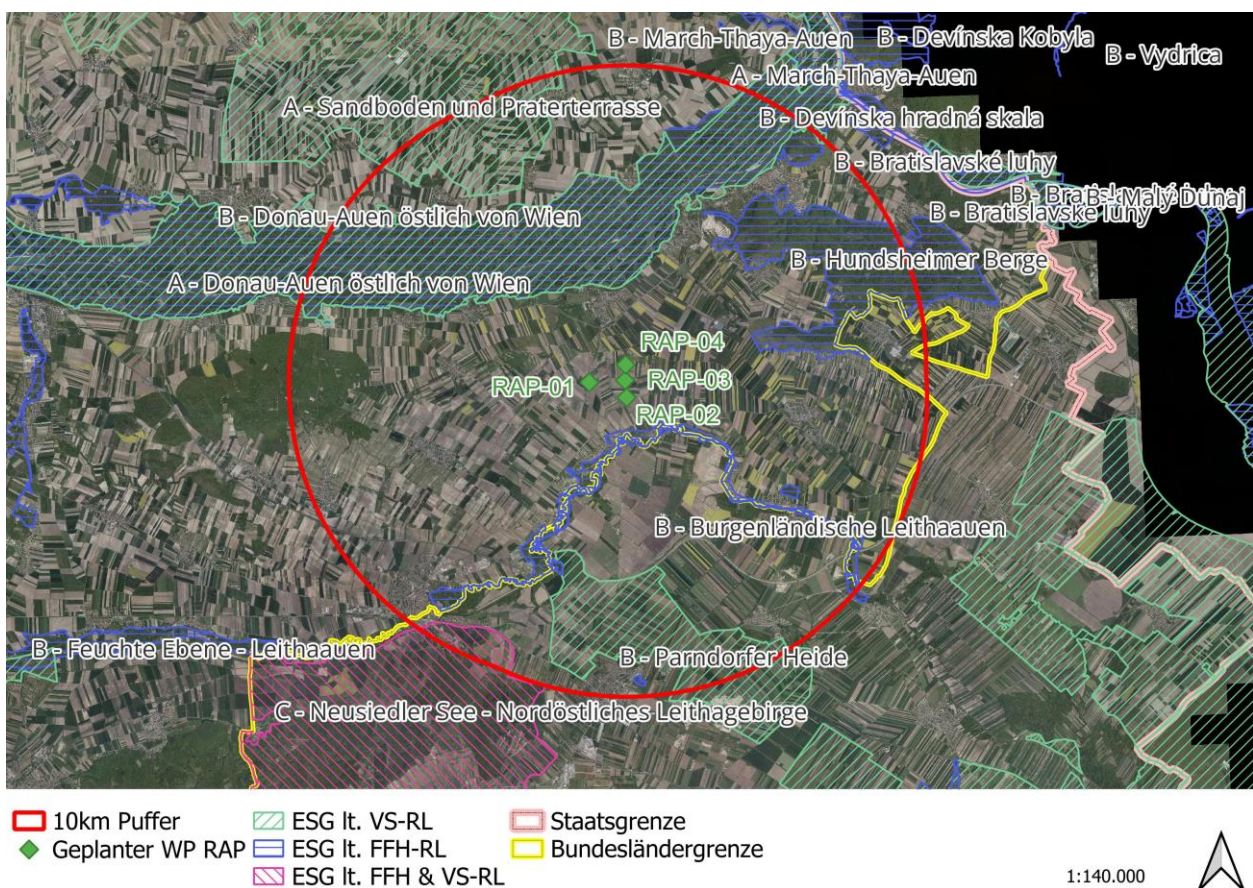


Abbildung 5: Darstellung der im 10 km Umfeld (roter Kreis) um das Projektgebiet situierten Europaschutzgebiete

- Feuchte Ebene – Leithaauen – Entfernung rd. 1,1 km; Ausweisung nach der FFH-RL

Von den im SDB gelisteten Fledermausarten Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*), Mausohr (*Myotis myotis*), Wimperfledermaus (*M. emerginatus*) und Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) ist ein Vorkommen lt. Literaturangaben im Projektgebiet zu erwarten. Bei den beiden *Myotis*-Arten sind durch die Umsetzung des Vorhabens keine Auswirkungen anzunehmen, da es sich um Arten handelt, welche in der Regel knapp über dem Boden jagen und deshalb keinem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt sind. Ähnliches gilt auch für die Mopsfledermaus sowie die Kleine Hufeisennase, wobei diese Arten weitgehend auf Wälder beschränkt (v.a. Mopsfledermaus) bzw. auf lineare Elemente angewiesen sind (insb. Kl. Hufeisennase) und damit innerhalb des Projektgebietes kaum geeignete Lebensräume vorfinden (Überblick bei DIETZ et al., 2024). Auswirkungen auf die im Schutzgebiet vorkommenden Fledermäuse durch Umsetzung des Vorhabens sind damit nicht zu erwarten.

Für die weiteren, ebenfalls gelisteten Säugetierarten Biber und Fischotter bietet das Projektgebiet keinen geeigneten Lebensraum, weshalb Auswirkungen ausgeschlossen werden. Auch für den Steppeniltis (*Mustela eversmanii*) als Charakterart von Hutweide-Trockenrasen bietet das UG keinen Kernlebensraum (SPITZENBERGER, 2001). Ebenso wenig ist aus den Eingriffsbereichen ein etabliertes Vorkommen des Ziesels bekannt, weshalb auch für diese Art keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund fehlender Eingriffe in das Schutzgebiet selbst können auch Auswirkungen auf die Erhaltungsziele, welche abgesehen von der Erhaltung der dort vorkommenden geschützten Tierarten im Wesentlichen die Erhaltung der im ESG vorkommenden Lebensräume umfasst, ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend sind durch Umsetzung des Projektes alleine sowie auch im Zusammenspiel anderer Vorhaben im Umfeld erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des ESG nicht zu erwarten. Dies kann auch damit begründet werden, dass nördlich des Schutzgebietes bereits zahlreiche WEAs vorhanden sind, welche sich mit Ausnahme der geplanten WEA 2, in den überwiegenden Fällen in kürzerer Distanz zum Schutzgebiet befinden, als die neu geplanten Anlagen. Durch die WEA 2 verkürzt sich der bereits bestehende Abstand zu in Betrieb befindlichen Anlagen um rd. 100 m. Eine detaillierte Prüfung auf Verträglichkeit des Projektes mit dem ESG ist aus fachlicher Sicht sowie gem. Methoden Leitfadens daher nicht erforderlich.

- Burgenländische Leithaauen – Entfernung rd. 1,2 km; Ausweisung nach der FFH-RL

In diesem Schutzgebiet sind neben drei Biotoptypen nur sechs Tierarten im SDB gelistet. Je zwei Insekten-, Amphibien und Säugetierarten. Auswirkungen auf die Arten der ersten beiden Gruppen können aus oben angeführten Gründen ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die beiden Säugetierarten, Fischotter und Biber, da diese Arten keinen geeigneten Lebensraum innerhalb des UG vorfinden. Eine detaillierte Prüfung auf Verträglichkeit des Projektes mit dem ESG ist aus fachlicher Sicht sowie gem. Methoden Leitfaden der EK (2021b) daher nicht erforderlich.

- Donauauen östlich von Wien – Entfernung rd. 2,6 km; Ausweisung nach FFH und VS-RL

Folgende Erhaltungsziele werden lt. Schutzgebietsverordnung des nach der VS-RL ausgewiesenen ESG angeführt. Es sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- Flussabschnitten und Nebengewässern mit einer charakteristischen, großflächig wirksamen Überschwemmungsdynamik und der daraus resultierenden Habitat-ausstattung,
- freier Fließstrecke der Donau und dem Potenzial zur Entwicklung von Flussschotter-Lebensräumen,
- für Fischpopulationen durchgängigen Fluss- und Augewässersystemen,
- Feuchtbiotopen mit Schilfbeständen,
- störungsfreien Fortpflanzungsgewässern bzw. Schilfbeständen,
- Waldbeständen der Weichen und der Harten Au mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung, Alters- und Zerfallsphasen und einem Totholzanteil, -störungsfreien Altholzbeständen mit für Großgreifvögel geeigneten Horstbäumen,
- Eichen (v.a. Stieleiche) in den Auwäldern,
- ausgedehnten Überschwemmungsflächen, teilweise spät gemähten Feuchtwiesen und sonstigen nahrungsreichen (Feucht-)Grünlandflächen,
- mosaikartig verteilten Offenlandinseln im Auwaldgebiet, insbesondere an struktureichen Heißblände-Komplexen mit einem Anteil an niedrigen Gehölzen (Dornsträuchern) und Halbtrockenrasen.

Auswirkungen auf die Lebensräume dieses Gebietes und damit auch auf diese Erhaltungsziele können in Ermangelung direkter Eingriffe ausgeschlossen werden. Weiters sind auch die Erhaltung der in der Schutzgebietsverordnung gelisteten Vogelarten Schutzge-

genstand. Für die dort angeführten auwaldbewohnenden Arten können Auswirkungen im Vorhinein ausgeschlossen werden, da die Aktionsräume dieser Arten vergleichsweise gering sind und diese Arten stark lebensraumgebunden sind.

Für die beiden Milanarten, welche ebenfalls innerhalb des ESG brüten, sind erhebliche Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens auszuschließen, zumal die Entfernung der Schutzgebietsgrenze mindestens 2,6 km beträgt und das UG selbst aufgrund der dort vorhandenen Lebensräume insbesondere für den Schwarzmilan kein Hauptjagdgebiet darstellt. Einzelne Überflüge dieser Arten sind belegt, es ist jedoch insbesondere beim Rotmilan auch davon auszugehen, dass hier auch Individuen auftreten, welche nicht dem ESG zuzuordnen sind sondern außerhalb des Schutzgebietes brüten. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich von Norden und dem ESG aus kommend je nach Flugroute bereits derzeit mehrere bestehende WEAs bzw. Teile unterschiedlicher WP deutlich näher am Schutzgebiet befinden als die neu zu errichtenden WEAs. Durch die Errichtung der vier Anlagen kommt es damit zu keiner Verkürzung der Distanz von WEAs zum Schutzgebiet, sondern zu einer randlichen Erweiterung eines westlichen WP-Areals (WEA 1) bzw. östlichen Areals (WEA 2-4).

Lt. Darstellungen in den Einreichunterlagen befinden sich nördlich des Projektgebietes innerhalb des ESG zwei Seeadlerreviere. Die Art weist, insbesondere auch außerhalb der Brutzeit, sehr große Aktionsradien auf (MEBS & SCHMIDT, 2006). Während der Brutzeit ist eine gewisse Bindung der Art an Gewässer bekannt, welche jedoch im Winter abnimmt und dann auch landwirtschaftlich geprägte Gebiete zur Jagd genutzt werden (PROBST & PICHLER, 2021). Demnach ist ein regelmäßiges und häufiges Auftreten der Art im UG während der Brutzeit alleine aufgrund der Lebensraumsprüche unwahrscheinlich. In den Wintermonaten dagegen kann mit der Art im UG theoretisch häufiger gerechnet werden, allerdings wurde die Art beispielsweise im Rahmen winterlicher Erhebungen nicht nachgewiesen. Eine häufige Nutzung und damit eine potenzielle Beeinträchtigung dieser Art wird, auch unter Berücksichtigung der Lage der WEAs und dessen Umfelds (siehe auch oben bei Beurteilung Milane) durch Individuen des ESG als unwahrscheinlich erachtet. Erhebliche Auswirkungen auf diese Art, deren Erhaltungsgrad im Schutzgebiet derzeit mit „A“ (hervorragend) eingestuft ist, sind damit nicht zu erwarten.

Der Kaiseradler wurde im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung in den Einreichunterlagen nicht behandelt. Wenngleich diese Art in der Schutzgebiets-VO fehlt, ist aus sachverständiger Sicht eine Prüfung etwaiger Auswirkungen durchzuführen, zumal die Art auch im SDB als Brutvogel gelistet ist. Der Erhaltungsgrad wird für diese Art mit „A“ (hervorragend)

angegeben. Laut den Darstellungen in den Einreichunterlagen befinden sich die nächstgelegenen Kaiseradlerreviere in ähnlichen Bereichen wie jene der Seeadler, weshalb hinsichtlich der Entfernung die oben dargelegten Ausführungen auch für diese Art gültig sind. Im Gegensatz zum Seeadler nutzt der Kaiseradler jedoch auch verstärkt landwirtschaftlich genutzte Gebiete, sofern diese über eine hohe Niederwildsdichte verfügen. Derartige Gebiete, welche zudem auch nicht durch WEAs vorbelastet sind, befinden sich beispielsweise auch nördlich der Donau. Die vergleichsweise wenigen Beobachtungsdaten aus dem UG belegen zwar eine Nutzung des Gebietes durch die Art, allerdings ist davon auszugehen, dass es sich dabei nicht ausschließlich um die Individuen aus dem ESG handelt. Erhebliche Auswirkungen auf die innerhalb des ESG brütenden Individuen lassen sich daraus nicht ableiten.

Betreffend die für das FFH-Gebiet genannten Arten fällt die Auseinandersetzung in den Einreichunterlagen mit der Gruppe der Fledermäuse aus sachverständiger Sicht sehr oberflächlich aus. Unabhängig davon kommt für die Beurteilung erschwerend hinzu, dass die in der VO gelisteten Schutzgüter nicht vollständig mit jenen im SDB gelisteten Arten übereinstimmen. So wird etwa die Langflügelfledermaus (*Miniopterus schreibersii*) im Standarddatenbogen (Stand 2021) nicht gelistet, in der VO jedoch schon. Im Gegenzug dazu sind die Arten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), das Kleine Mausohr (*Myotis blythii*) sowie die Wimperfledermaus (*M. emerginatus*) nicht in der VO angeführt, obwohl diese im SDB gelistet sind und demnach von einem Vorkommen innerhalb des Schutzgebietes auszugehen ist. Da es sich bei diesen Arten zudem um Arten des Anhangs II der FFH-RL handelt, werden diese Arten der Vollständigkeit halber aus sachverständiger Sicht hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen behandelt. Diesbezüglich wird jedoch aus fachlicher Sicht festgestellt, dass Auswirkungen auf diese Arten durch die Umsetzung des Vorhabens deshalb auszuschließen sind, da es sich dabei um Arten handelt, welche in der Regel bodennah jagen. Für die Kleine Hufeisennase sind Auswirkungen durch das gegenständliche Vorhaben ebenfalls ausgeschlossen, da diese Art einerseits aufgrund der Lebensweise keinem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt ist und andererseits die Entfernung des Projektgebietes an der Grenze ihres Aktionsradius liegt (DIETZ & KIEFER, 2014).

- Hundsheimer Berge – Entfernung rd. 4,3 km; Ausweisung nach der FFH-RL
Theoretische Auswirkungen auf die Schutzgüter dieses nach der FFH-RL ausgewiesenen Schutzgebietes sind auf die Gruppe der Fledermäuse möglich. Da es sich mit dem Kleinen Mausohr (*Myotis blythii*), dem Mausohr (*M. myotis*), sowie der Kleinen Hufeisennase

(*Rhinolophus hipposideros*) ausschließlich um Arten handelt, welche bodennah jagen und damit nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten zählen, können Auswirkungen ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für das Ziesel (*Spermophilus citellus*), welches innerhalb des UG keine dauerhaften Vorkommen aufweist. Des Weiteren kommt es durch die Errichtung der geplanten Anlagen zu keiner Verkürzung der Distanz zwischen dem Schutzgebiet und WEAs, zumal sich zwischen dem geplanten WP RAP und dem ESG bereits andere bestehende WPs (z.B. WP Hollern, WP Bad Deutsch-Altenburg) befinden. Eine detaillierte Prüfung auf Verträglichkeit des Projektes mit dem ESG ist aus fachlicher Sicht sowie gem. Methoden Leitfaden der EK (2021b) daher nicht erforderlich.

- Parndorfer Platte und Heideboden – Entfernung rd. 5,4 km; Ausweisung nach der VS-RL

Entgegen den Ausführungen in den Einreichunterlagen, in denen eine Entfernung von 9,51 km angegeben wird, befindet sich das Schutzgebiet – und zwar der nordwestlichste Teil dieses aus mehreren voneinander getrennten Gebieten bestehenden ESG – in einer Entfernung von rd. 5,4 km zur südlichsten Anlage. Es betrifft dabei jene Gebiete südwestlich von Neudorf, welche im Jahr 2020 im Rahmen einer Schutzgebietserweiterung zum ESG hinzugekommen sind. Mehr als 80 % des Schutzgebietes befindet sich außerhalb eines 10 km Radius von der südlichsten der geplanten Anlagen. Der Schutzzweck lt. Schutzgebietsverordnung ist dabei die Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten. Dabei handelt es sich insbesondere auch um Arten mit großem Aktionsradius, vor allem auch um Greifvögel wie Kaiser- oder Seeadler aber auch die Großtrappe. Zwischen dem Schutzgebiet und dem geplanten Vorhaben befinden sich bereits zahlreiche bestehende WEAs, sowohl auf burgenländischer als auch auf niederösterreichischer Seite. Es wird diesbezüglich auf die Vorhabensbeschreibung verwiesen. Unter Berücksichtigung der im UG vorhandenen Lebensräume sowie der Vorbelastung durch bestehende WEAs sind Auswirkungen auf die Schutzgüter wie insbesondere Kaiser- und Seeadler auszuschließen. Dies wird auch durch die vergleichsweise geringe Nutzung des UGs durch diese beiden Arten untermauert. Eine detaillierte Prüfung auf Verträglichkeit des Projektes mit dem ESG ist aus fachlicher Sicht sowie gem. Methoden Leitfaden der EK (2021b) daher nicht erforderlich.

- Sandboden und Praterterrasse – Entfernung rd. 6,9 km; Ausweisung nach der VS-RL

Dieses nach der VS-RL ausgewiesene Schutzgebiet befindet sich nördlich der Donau und damit auch nördlich des ESG Donauauen östlich von Wien. Die Erhaltungsziele umfassen – neben der Erhaltung der im SDB angeführten Vogelarten – insbesondere auch die Erhaltung eines ausreichenden Maßes an störungsfreien, extensiv genutzten landwirtschaftlichen Offenflächen sowie Kiefernwälder und Heckenstrukturen.

Auswirkungen auf die in diesem Gebiet vorkommenden Singvögel sowie dem Triel, dem Ziegenmelker und dem Blutspecht können alleine aufgrund der großen Distanz ausgeschlossen werden. Für Vogelarten mit großen Aktionsradien wie Rohr- und Wiesenweihe können Auswirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden, da das UG aufgrund der Entfernung nicht als Jagdgebiet für die Individuen des Schutzgebietes relevant ist. Ähnliches gilt für die Großtrappe, welche im Projektgebiet nur einmal randlich nachgewiesen wurde und zudem das UG aufgrund der bestehenden WEAs sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keinen geeigneten Lebensraum darstellt. Auswirkungen auf die im Schutzgebiet brütenden Kaiseradler sind ebenfalls ausgeschlossen; dies hängt einerseits mit der großen Entfernung zusammen, andererseits befindet sich zwischen dem Schutzgebiet ein weiteres ESG, in dem diese Art vorkommt. Es ist demnach sehr unwahrscheinlich, dass Kaiseradler des ESG Sandboden ein weiteres ESG mit anderen Kaiseradlern überfliegen, um gerade innerhalb des UG zu jagen, wo dieses zudem aufgrund der Lebensräume und der Vorbelastung durch WEA keine Kernlebensräume umfasst. Des Weiteren wurde die Art nur sehr selten innerhalb des UG nachgewiesen. Eine detaillierte Prüfung auf Verträglichkeit des Projektes mit dem ESG ist aus fachlicher Sicht sowie gem. Methoden Leitfaden der EK (2021b) daher nicht erforderlich.

- Neusiedlersee - Nordöstliches Leithagebirge – Entfernung rd. 8,9 km; Ausweisung nach FFH und VS-RL

Dieses Gebiet befindet sich in einer Entfernung von rd. 8,9 km südwestlich der südlichsten Anlage (WEA 2) bzw. 9,9 km von der nördlichsten Anlage (WEA 4). Auswirkungen auf Arten des Anhang II können damit sowohl aufgrund der großen Distanz als auch deswegen ausgeschlossen werden, da sich weitere Schutzgebiete mit naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräumen dazwischen befinden (z.B. Leithaaunen od. Parndorfer Platte). Ähnliches gilt auch für die zahlreichen in diesem Schutzgebiet als Schutzgüter ausgewiesenen Vogelarten. Für die anderen Arten, insbesondere Greifvögel wird auf die

Begründung bei den oben bereits behandelten Schutzgebieten verwiesen. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele dieses ESG sind, auch in Hinblick auf die Erhaltung spezieller Lebensräume, demnach ebenfalls ausgeschlossen. Eine detaillierte Prüfung auf Verträglichkeit des Projektes mit dem ESG ist aus fachlicher Sicht sowie gem. Methoden Leitfaden der EK (2021b) daher nicht erforderlich.

- Parndorfer Heide – Entfernung rd. 9,3 km; Ausweisung nach FFH-RL

Dieses in nahezu 10 km Entfernung befindliche Schutzgebiet im Burgenland ist nach der FFH-RL ausgewiesen. Wesentlichstes Schutzgut ist der Subpannonische Steppenrasen, für den Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für das Vorkommen des Ziesels. Eine detaillierte Prüfung auf Verträglichkeit des Projektes mit dem ESG ist aus fachlicher Sicht sowie gem. Methoden Leitfaden daher nicht erforderlich.

- Kumulation

Lt. Einreichunterlagen befinden sich derzeit rd. 262 WEAs innerhalb des 10 km Umkreis um den geplanten WP RAP. Die Installation von weiteren 4 WEAs bedeutet eine Zunahme um ca. 1,5 %. Wie auch oben im Detail für die einzelnen umliegenden ESG dargestellt, kommt es durch das neue Vorhaben zu keiner wesentlichen Verkürzung des Abstandes zwischen dem ESG und einzelner WEAs. Erhebliche kumulative Wirkungen auf die umliegenden ESG sind zusammenfassend auszuschließen. Des Weiteren liegen den naSV keine Informationen vor, wonach es abgesehen von den Windkraftanlagen noch andere Vorhaben innerhalb des Prüfradius gibt, welche zu erheblichen kumulativen Wirkungen führen könnten.

4. *Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)*

Befund:

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände erfolgt im Rahmen eines ergänzenden Berichts, erstellt von der Firma EWS Consulting GmbH. Die geschützten Arten werden dabei tabellarisch aufgelistet und artspezifisch beurteilt, ob durch die Umsetzung des Vorhabens einer der Verbotstatbestände erfüllt wird. Bei der Gruppe der Fledermäuse wird auch der Abschaltalgorithmus als Verminderungsmaßnahme bei der Beurteilung des Tötungstatbestandes berücksichtigt. Aus dem Bericht geht zusammenfassend hervor, dass es unter Berücksichtigung der Maßnahme bei keiner der im UG vorkommenden Tier- sowie Pflanzenart zu einer Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes kommt.

Gutachten:

Die im Rahmen der Einreichung durchgeführte Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände ist aus Sicht der naSV für eine Beurteilung ausreichend, wenngleich insbesondere betreffend die Vögel in den Einreichunterlagen aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbare Beurteilungen vorgenommen wurden. So ist etwa die Aussage der Verfasser der Einreichunterlagen nicht nachvollziehbar, warum lediglich 19 der insgesamt 67 im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten lt. NÖ Artenschutzverordnung geschützt sind. Tatsächlich sind, wie zweifelsfrei aus der Anlage 2 der NÖ Artenschutzverordnung hervorgeht, sämtliche der dort gelisteten Vogelarten in NÖ inklusive „*alle nicht angeführten wildlebenden Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie, sofern sie nicht dem NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, unterliegen*“ geschützt.

Aus diesem Grund werden in der aus sachverständiger Sicht vorgenommenen artenschutzrechtlichen Prüfung sämtliche Vogelarten berücksichtigt. Diese Prüfung beschränkt sich in der Regel auf Tiergruppen, sofern Details auf Artniveau in den UVE-Einreichunterlagen dargelegt sind. Wenn fachlich erforderlich, erfolgt die Prüfung auch im vorliegenden TGA auf Artniveau. Bei der Prüfung werden jene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt, welche im UVE-FB als projektimmanente Maßnahmen enthalten sind. Weiters werden auch etwaige aus sachverständiger Sicht zusätzlich erforderliche Maßnahmen in der Beurteilung berücksichtigt.

a) **Tötungstatbestand** (i.S. Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL bzw. Art. 5 lit. a VS-RL):
Aktueller Fachliteratur folgend ist dieser Tatbestand dann erfüllt, wenn eine Tötung absichtlich herbeigeführt oder in Kauf genommen wird und wenn sich das Tötungsrisiko

eines Individuums einer Art dabei im Vergleich zu seinem allgemeinen Überlebensrisiko signifikant erhöht (HUGGINS, 2021). Die Beurteilung erfolgt auf Ebene des Individuums. Mit der signifikanten, also deutlichen Steigerung des Tötungsrisikos hat sich insbesondere die deutsche Rechtsprechung im Detail auseinandergesetzt und das sogenannte „Signifikanzkriterium“ entwickelt (BDEW, 2021, WULFERT et al., 2022). Die Bewertung der Erfüllung des Tötungstatbestandes bei Vögeln erfolgt in Anlehnung an diese Literatur (WULFERT et al., 2022). Die im vorliegenden GA durchgeführte Bewertung basiert im Wesentlichen auf folgenden beurteilungsrelevanten Parametern: allgemeines Tötungsrisiko einer Art im Naturraum basierend auf aktueller Literatur, Nutzungsintensität des Projektgebietes durch die Art, Lage der Kernlebensräume (z.B. Reviere) einer Art, Lage bekannter Nistplätze, insbesondere von (Groß-)Greifvögeln, zu erwartendes zusätzliches Tötungsrisiko durch die Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung aktueller Fachliteratur sowie etwaiger Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
Insekten (Heuschrecken/Tagfalter)	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Keine FFH-Arten tangiert • Eingriffe vorwiegend auf intensiv genutzten Flächen mit keinem bis geringem Habitatpotenzial für geschützte Insektenarten
Herpetofauna	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Beeinträchtigung wichtiger Reproduktionslebensräume (Stillgewässer) von Amphibien • Eingriffe in potenzielle bedeutende Lebensräume der Reptilien sind insgesamt kleinräumig/kleinflächig • Vermeidung von Fahrten bei nasser Witterung und Verhinderung von Tötungen im Baustellenbereich durch Schutzmaßnahmen und Baufeldkontrollen (Auflagenvorschlag) • In der Betriebsphase kein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Tiergruppe aus

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
		der Literatur bekannt bzw. zu erwarten
Vögel	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • In der Bauphase unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Auflagenvorschlags hinsichtlich der Bauzeiteinschränkung (Rodungen) kein erhöhtes Tötungsrisiko gegeben • In der Betriebsphase vergleichsweise großer Bodenabstand von mehr als 60 m, daher Unterfliegen insbesondere für jagende Weihen gefahrlos möglich • Einhaltung der seitens BirdLife Österreich empfohlenen Mindestabstände zu bekannten Horststandorten von Großgreifvögeln wie z .B. Kaiseradler, Seeadler und Rotmilan
Säugetiere (exkl. Fle- dermäuse)	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Vorkommen geschützter Säugetiere wie z.B. Ziesel oder Feldhamster innerhalb der Eingriffsflächen nachgewiesen • Zusätzlich erforderliche Vermeidungsmaßnahme: Kontrolle der Eingriffsflächen vor Baubeginn; im Falle einer Besiedelung sind Lenkungsmaßnahmen sowie unter Umständen Umsiedelungen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Bei rezenten Nachweisen entlang der Kabeltrasse ist kleinräumiges Ausweichen möglich. • In der Betriebsphase kein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Tiergruppe weder aus der Literatur bekannt noch zu erwarten

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
Fledermäuse	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Rodungen nur sehr kleinräumig auf wenigen m² • Durch Rodungen keine potenziellen Quartiere betroffen • In der Betriebsphase zur Vermeidung eines erhöhten Kollisions- und damit Tötungsrisikos, insbesondere für die Gruppen der Nyctaloiden und Pipistrelloiden, Einsatz eines Abschaltalgorithmus basierend auf der Fledermausaktivität vor Ort • Großer Bodenabstand von mehr als 60 m, dadurch Gefahr durch Kollisionen für bodennah aktive Fledermäuse sehr gering

b) **Störungstatbestand** (i.S. Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL bzw. Art. 5 lit. d VS-RL):

Dieser Tatbestand ist dann erfüllt, wenn Störungen absichtlich erfolgen und derartige Auswirkungen haben, dass sie die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit einer Art beeinträchtigen oder zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebiets oder zu einer Umsiedlung oder Vertreibung der Art führt (EK, 2021a). Der Verbotstatbestand bezieht sich demnach auf die Art.

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
Insekten	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Keine FFH-Arten nachgewiesen • Eingriffe vorwiegend auf intensiv genutzten Flächen mit keinem bis geringem Habitatpotenzial für geschützte Insektenarten
Herpetofauna	Bauphase:	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Beeinträchtigung wichtiger Reproduktions-

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
	nein Betriebsphase: nein	lebensräume (Stillgewässer) von Amphibien <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe in potenzielle bedeutende Lebensräume der Reptilien sind insgesamt kleinräumig/kleinflächig • Kontrolle der Baufelder im Vorfeld der Bauarbeiten und Umsetzung von Schutzmaßnahmen (Auflagenvorschlag) • Vorgezogene Anlage von Strukturelementen (Auflagenvorschlag) • In der Betriebsphase Störungen auf Populationsniveau ausgeschlossen
Vögel	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumqualität im Bereich der Eingriffsflächen für nahezu alle Arten gering • Auswirkungen auf Populationsebene durch die vergleichsweise kleinen Eingriffsbereiche nicht zu erwarten • In der Betriebsphase unter Berücksichtigung der Maßnahmen sowie zusätzlicher Auflagenvorschläge keine Auswirkungen auf Populationsniveau der im UG vorkommenden Vogelarten zu erwarten
Säugetiere (exkl. Fledermäuse)	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Vorkommen geschützter Säugetiere wie z.B. Ziesel oder Feldhamster innerhalb der Eingriffsflächen nachgewiesen
Fledermäuse	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Rodungen sehr kleinräumig auf wenigen m² • Fledermäuse nutzen auch WP-Flächen für die Jagd und zeigen kein Meideverhalten • Auswirkungen auf Populationsniveau unter Berücksichtigung der Maßnahmen weder in der

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
		Bau- noch in der Betriebsphase gegeben

c) **Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern** (i.S. Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL bzw. Art. 5 lit. b VS-RL):

Dieser Tatbestand ist dann erfüllt, wenn ein Nest oder eine Ruhestätte in der Form beschädigt, zerstört oder entfernt wird, sodass die Funktion dieser Stätte für das Individuum der Art nicht mehr gegeben ist. Derartige Stätten sind auch dann zu schützen, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Stätte zurückkehrt (EK, 2021a, SCHUMACHER et al., 2021). Der Tatbestand gilt jedoch als nicht erfüllt, sofern einem Individuum/Brutpaar weitere Nistplätze bzw. Ruhestätten etc. in seinem Revier zur Verfügung stehen und damit auch die Funktion erhalten bleibt.

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
Insekten	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> Keine geschützten Arten nachgewiesen Eingriffe vorwiegend auf intensiv genutzten Flächen mit keinem bis geringem Habitatpotenzial für geschützte Insektenarten
Herpetofauna	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> Keine Beeinträchtigung wichtiger Reproduktionslebensräume (Stillgewässer) von Amphibien Eingriffe in potenzielle bedeutende Lebensräume der Reptilien sind insgesamt kleinräumig/kleinflächig Kontrolle der Baufelder im Vorfeld und Schutzmaßnahmen (Auflagenvorschlag) Anlage von Strukturelementen (Auflagenvorschlag) In der Betriebsphase keine Vernichtung von

Artengruppe	Erfüllung des Tatbestandes möglich	Begründung
		Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Tiergruppe zu erwarten
Vögel	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Vergleichsweise kleinflächige Eingriffe • Erforderliche, sehr kleinräumige Rodungen finden außerhalb der Vogelbrutzeit statt (vgl. zusätzlicher Auflagenvorschlag) • Durch Rodungen sind Arten betroffen, welche in der Regel alljährlich neue Nester bauen • Für bodenbrütende Vogelarten unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahme „Kontrolle Baufelder“ nicht erfüllt • In der Betriebsphase nicht relevant
Säugetiere (exkl. Fledermäuse)	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Vorkommen geschützter Säugetiere wie z.B. Ziesel oder Feldhamster innerhalb der Eingriffsflächen nachgewiesen • Zusätzlich erforderliche Vermeidungsmaßnahme: Kontrolle der Eingriffsflächen vor Baubeginn; im Falle einer Besiedelung sind Lenkungsmaßnahmen sowie unter Umständen Umsiedelungen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Bei rezenten Nachweisen entlang der Kabeltrasse ist kleinräumiges Ausweichen möglich. • In der Betriebsphase nicht relevant, da keine flächigen Eingriffe
Fledermäuse	Bauphase: nein Betriebsphase: nein	<ul style="list-style-type: none"> • Rodungen sehr kleinräumig auf wenigen m² • In der Betriebsphase ausgeschlossen, da keine Rodungen erforderlich

Wie oben tabellarisch dargelegt, ist, unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Tatbestände für die im UG vorkommenden Tierarten sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase nicht zu erwarten. Eine detaillierte Artenschutzprüfung kann daher entfallen.

5. *Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)*

Gutachten:

Aufgrund fehlender Nachweise geschützter Pflanzenarten innerhalb der Eingriffsbereiche kommt es zu keiner Verwirklichung artenschutzrechtlicher Tatbestände für Pflanzenarten. Eine detaillierte Artenschutzprüfung kann daher entfallen.

6. *Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?*

Befund:

In den Einreichunterlagen werden folgende Maßnahmen als vorhabensimmanente bzw. „empfohlene“ Maßnahmen beschrieben. Der besseren Nachvollziehbarkeit werden seitens der naSV diese Maßnahmen durchnummeriert.

- Maßnahme 1: Wiederherstellung des Standorts im Bereich der Abzweigung der L 165 nach Hollern von der B211 mit dem Biotoptyp „Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen“ nach dem Eingriff durch Besämung mit autochthonen Wiesensaatgut.
- Maßnahme 2: Anlage von insgesamt 2 ha Brachen als Lenkungsflächen für Greif- und Großvögel auf derzeit genutzten Ackerflächen für die Dauer der Betriebsphase des WP RAP. Die Flächen sind dabei in einem Mindestabstand von 1 km zu derzeit bestehenden od. geplanten WP umzusetzen.

- Maßnahme 3: Umsetzung eines Abschaltalgorithmus für Fledermäuse in der Betriebsphase zur Vermeidung von Kollisionen gemäß folgender Parameter (vgl. FB Fledermäuse, S. 62):

WP RAP	Juli (KW 30-31)	August (KW 32-35)	September (KW 36-39)	Oktober (KW 40)
Abschaltklasse	Klasse 0	Klasse 1	Klasse 0	Klasse 0
Windgeschwindigkeit [m/s]	-	< 6,0	-	-
Temperatur [°C]	-	> 20	-	-
Tageszeit [MESZ]	-	19:00-01:00	-	-
Niederschlag	-	< 2 mm/10min	-	-

- Maßnahme 4: Umsetzung eines 2-jährigen Gondelmonitorings zur Anpassung des Abschaltalgorithmus für Fledermäuse.

In den Fachbeiträgen wird ausgeführt, dass durch die Umsetzung dieser „empfohlenen“ Maßnahmen insgesamt geringe Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt verbleiben.

7. *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Befund:

Die Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit folgt einer Bewertungstabelle, welche im UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume auf S. 21 dargestellt ist. Aus Sicht der PW werden den bei Frage 6 aufgelisteten Maßnahmen folgende Wirksamkeiten zugeschrieben:

- Maßnahme 1: Es erfolgte keine Zuweisung einer Maßnahmenwirksamkeit
- Maßnahme 2: Es erfolgte keine Zuweisung einer Maßnahmenwirksamkeit
- Maßnahme 3: Es erfolgte keine Zuweisung einer Maßnahmenwirksamkeit; allerdings werden damit die Auswirkungen des Vorhabens durch die UVE-Ersteller als „gering“ eingestuft.
- Maßnahme 4: Es erfolgte keine Zuweisung einer Maßnahmenwirksamkeit.

Gutachten:

Die Wirksamkeit der oben angeführten Maßnahmen wird aus sachverständiger Sicht wie folgt bewertet, wobei bei der generellen Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit gem. RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen gefolgt wird:

- Maßnahme 1: Keine Zuweisung einer Maßnahmenwirksamkeit, da es sich hierbei um eine Rekultivierungsmaßnahme handelt.
- Maßnahme 2: Die Anlage von Ackerbrachen wird aus sachverständiger Sicht grundsätzlich begrüßt. Im gegenständlichen Fall geht aus dem Bericht jedoch weder hervor, welche konkreten Entwicklungsziele für diese Flächen vorgegeben werden noch wurde ein Zielgebiet definiert, aus dem die ungefähre Lage der Flächen ersichtlich ist. Die Maßnahmenwirksamkeit ist daher aus fachlicher Sicht nicht beurteilbar. Aus diesem Grund wird aus sachverständiger Sicht eine Konkretisierung der Maßnahme vorgeschlagen (vgl. Frage 8, Risikofaktor 32).
- Maßnahme 3: Die Maßnahmenwirksamkeit wird mit „gering“ beurteilt, da der vorgeschlagene Abschaltalgorithmus lediglich den Monat August umfasst. Aus sachverständiger Sicht geht aus dem FB nicht nachvollziehbar hervor, aus welchen Daten sich diese Abschaltung konkret ableitet. Hinzu kommt, dass keine fledermauskundlichen Untersuchungen aus dem Zeitraum zwischen Frühjahr bis inkl. Juli im Bericht dargelegt werden. Da allgemein bekannt ist, dass im östlichen Österreich mit relevanter Fledermausaktivität zumindest ab Juni gerechnet werden kann, greift dieser Abschaltalgorithmus aus fachlicher Sicht zu kurz. Ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse kann damit nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist aus sachverständiger Sicht eine Konkretisierung der Maßnahme erforderlich (vgl. Frage 8, Risikofaktor 32).
- Maßnahme 4: Keine Zuweisung einer Maßnahmenwirksamkeit möglich, da es sich hier um eine Maßnahme für die Beweissicherung handelt.

8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Gutachten:

Aus sachverständiger Sicht werden folgende zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Es ist eine ökologische Bauaufsicht in Anlehnung an die RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung einzusetzen. Die ökologische Bauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde spätestens ein Monat vor Baubeginn zu beauftragen. Die ökologische Bauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der

ökologischen Bauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich. Die ökologische Bauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen. Einmal im Halbjahr ist die Behörde zudem mittels Bericht über die auflagentreue Bauausführung in Kenntnis zu setzen; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen. Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Bauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

2. Den ausführenden Firmen ist der Bewilligungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Einhaltung aller Auflagen ist in den Beauftragungen der ausführenden Firmen als verpflichtender Vertragsbestandteil aufzunehmen.
3. Der Baubeginn und die Fertigstellung aller Baumaßnahmen ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu melden.
4. Vor Beginn sämtlicher Baumaßnahmen sind die Baufelder gemäß den Lageplänen abzustecken, deutlich zu markieren und bei Erfordernis wirksam abzuzäunen. Aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Abzäunungen oder Absperrungen sensibler Bereiche sind von der ökologischen Bauaufsicht festzulegen.
5. Alle Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sind auf das geringstmögliche räumliche Ausmaß zu beschränken.
6. Die Baustellenflächen sind unmittelbar vor Durchführung von Baumaßnahmen auf das Vorkommen geschützter/gefährdeter Tierarten, insbesondere Feldhamster, Ziesel, Reptilien und bodenbrütende Vogelarten zu kontrollieren. Sollten wertgebende Arten angetroffen werden, sind entsprechende fachgerechte Maßnahmen zu setzen, sodass eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände vermieden wird. Die Baustellenflächen sind auch während der Bauphase durch die ökologische Bauaufsicht in regelmäßigen Abständen zu begehen und es sind ggf. geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um Tötungen von geschützten Tierarten zu vermeiden. Über das Ausmaß erforderlicher Schutzmaßnahmen (z.B. Errichtung von Sperrzäunen für die Herpetofauna) entscheidet die ökologische Bauaufsicht.

7. Im Falle von nassen Witterungsbedingungen während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen für die Herpetofauna umzusetzen, die insbesondere die lokale Errichtung von Sperrzäunen, die Beseitigung von für die Tiere günstigen Strukturen (z.B. Wasserlächen) in den Baufeldern sowie die Absiedelung von allenfalls in den Baufeldern vorkommenden Individuen zu umfassen haben. Über Art, Ausmaß und Dauer dieser im Anlassfall zu treffenden Maßnahmen entscheidet die ökologische Bauaufsicht.
8. Entlang des Bahndamms westlich der B211 sind vor Baubeginn mindestens 2 Totholz-/Asthaufen (Dimension mind. 3 x 3 m mit 1 m Höhe) als Sonn- und Versteckplatz für die Herpetofauna zu errichten und dauerhaft über die Betriebsphase zu erhalten.
9. Temporär beanspruchte, nicht-technische Biototypflächen sind nach Bauende unverzüglich und soweit wie möglich biototypident zu rekultivieren.
10. Sämtliche Rodungen bzw. Fällungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit und damit nur in der Zeit zwischen 01.08. und 28.02. durchzuführen. Sofern die ökologische Bauaufsicht die Unbedenklichkeit bestätigt, kann davon abgewichen werden.
11. Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen.
12. In den Baufeldern bzw. im Anlagenbereich aufkommende invasive Neophyten sind sowohl in der Bau- wie auch in der Betriebsphase sachgerecht zu entfernen.
13. Das im Rahmen des Eingriffes erforderliche „Auf-Stock-Setzen“ des Biototyps Strauchhecke hat unter Aufsicht der ökologischen Bauaufsicht schonend zu erfolgen, sodass eine rasche Regeneration der Hecke möglich ist. Über das Erfordernis des Schutzes der Gehölze vor Wildverbiss entscheidet die ökologische Bauaufsicht. Das beim Auf-Stock-Setzen gewonnene Astmaterial ist für die Anlage von Ast- und Totholzhaufen (siehe Auflagenvorschlag 8) zu verwenden.

14. Im Hinblick auf die geplante Wiederherstellung des Biotoptyps „Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen“ durch Besamung mit autochthonem Wiesensaatgut ist folgendes zu beachten:

- Es darf ausschließlich standortlich geeignetes, regionales Saatgut verwendet werden; die Verwendung von Heublumensaat, gewonnen aus Magerwiesen im Umfeld des Eingriffes, ist vorrangig zu prufen.
- Zur moglichst raschen Erreichung des Zielzustandes ist ein/e Experte/Expertin auf dem Gebiet der praktischen Extensivwiesenherstellung beizuziehen, der die Wahl der geeigneten Vorbereitungsarbeiten, die Wahl des Saatgutes sowie Ansaatmethoden vornimmt.
- Bis spatestens drei Monate nach Ausstellung des rechtsgultigen Bescheides ist der Behorde ein Konzept zur Umsetzung dieser Manahme zu ubermitteln.

15. Die Umsetzung von lebensraumverbessernden Manahmen fur Greifvogel und bodenbrutende Vogelarten hat die Anlage von artenreichen Bracheflachen mit einer Gesamtgroe von insgesamt 4 ha zu umfassen. Bei der Umsetzung dieser Manahme ist folgendes zu beachten:

- Das Zielgebiet der Manahme hat sich innerhalb eines Maximalabstands von 5 km rund um die geplanten WEAs zu befinden.
- Die Anlage von Ackerbrachen kann sich auf mehrere Teilflachen verteilen, wobei die Minimalgroe von Teilflachen 0,5 ha nicht unterschreiten darf.
- Die konkrete Lage der einzelnen Bracheflachen kann uber die Jahre innerhalb des Zielgebietes variieren, allerdings mussen die einzelnen Manahmenflachen fur eine Dauer von zumindest drei Jahre auf der gleichen Flache bestehen bleiben.
- Die Manahme ist uber die Betriebsdauer des WP RAP funktionsfahig zu erhalten.
- Fur die Manahmenflachen durfen ausschließlich derzeit intensiv genutzte Flachen mit hohem Aufwertungspotenzial in Anspruch genommen werden.
- Bis spatestens drei Monate nach Ausstellung des rechtsgultiges Bescheides ist der Behorde ein Manahmen- und Pflegekonzept zu ubermitteln,

aus dem die parzellenscharfe Lage der Bracheflächen, Ist-Zustände der konkreten Maßnahmenflächen und detaillierte Angaben zu den Entwicklungszielen, der Herstellungsmaßnahmen sowie den Maßnahmen zur Entwicklungs- und Bestandespflege hervorgeht. Darin sind auch regelmäßige Kontrollen der Maßnahmenflächen zu beschreiben (siehe Aufslagenvorschlag Nr. 16).

- Die Verhinderung des Aufkommens von Neophyten wie auch ein übermäßiges Gehölzaufkommens auf den Teilflächen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Mahd, Entbuschung) über die Betriebsdauer des WP RAP sicherzustellen.
- Die Umsetzung der Maßnahme hat bis spätestens 6 Monate nach Baubeginn zu erfolgen.

16. Es ist ein biologisches Monitoring durch fachlich qualifizierte Personen und gemäß dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Vor Beginn der Untersuchungen ist ein Monitoringkonzept, welches der Behörde spätestens 5 Monate nach Ausstellung des rechtsgültigen Bescheides vorzulegen ist, mit folgenden Inhalten zu erstellen: Erhebungsmethoden, Untersuchungsraum, Zielsetzungen (bezogen auf die Artengruppe bzw. einzelne Arten), Datenerfassung, Berichtslegung inkl. Fotodokumentation. Jedenfalls sind folgende Gruppen bzw. Arten auf den Ackerbrachen zu monitoren: Biotoptypen, wertgebende Pflanzenarten, invasive Neophyten, Vogelarten mit Fokus auf bodenbrütende Arten und Greifvögel. Soweit im Monitoring Defizite gegenüber den festgelegten Prognosen und Zielsetzungen festgestellt werden, ist in den Monitoringberichten der erforderliche Handlungsbedarf aufzuzeigen und die sich daraus ergebenden Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind unverzüglich umzusetzen (insbesondere ggf. Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen). Das Monitoring der Flächen hat in den ersten 3 Betriebsjahren jährlich und anschließend zumindest in jedem 3. Jahr über die gesamte Betriebsphase zu erfolgen. Bei jeder Kontrolle sind die Lage der Flächen und der Zustand der Flächen inkl. Fotobelege schriftlich zu dokumentieren und die entsprechenden Jahresberichte der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

17. Am Ende der Betriebsphase des WP RAP sind die Fundamente entsprechend dem zum Zeitpunkt der Demontage gültigen Stand der Technik zu entsorgen. Jedenfalls

sind diese mindestens bis zu einer Tiefe von 1 m unter der Geländeoberkante abzutragen. Die Standortflächen sind standortgerecht zu rekultivieren.

18. Der fledermausfreundliche Abschaltalgorithmus im ersten Betriebsjahr ist wie folgt umzusetzen (SU = Sonnenuntergang, SA = Sonnenaufgang):

	Juni (KW 23-26)	Juli (KW 27-30)	August (KW 31-35)	September (KW 36-39)	Oktober (KW 40-44)
Windgeschw. (m/s)	< 6,5 m/s	< 6,5 m/s	< 6,0 m/s	< 6,0 m/s	< 6,0 m/s
Temperatur	> 12 °C	> 12 °C	> 20 °C	> 12 °C	> 12 °C
Tageszeit (MEZ)	1 h vor SU bis 1 h nach SA	1 h vor SU bis 1 h nach SA	1 h vor SU bis 1 h nach SA	12:00 – 1 h nach SA	12:00 – 1 h nach SA
Niederschlag- Intensität	< 2 mm/10 min	< 2 mm/10 min	< 2 mm/10 min	< 2 mm/10 min	< 2 mm/10 min

19. Zur Validierung des Abschaltalgorithmus ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Aufgrund der Dimensionierung der WEAs und damit verbundener Erfassungslücken ist das Gondelmonitoring mittels zusätzlichem Turmmikrofon im Bereich der unteren Rotorblattspitze zu ergänzen. Die Geräte haben dabei in der Zeit zwischen 1. April und 31. Juli zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang und zwischen 1. August und 1. November zwischen 12:00 Uhr (MEZ) und Sonnenaufgang aktiv zu sein. Die Empfindlichkeitseinstellungen der Geräte hat nach RENEBAT zu erfolgen. Basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings kann der Abschaltalgorithmus angepasst werden. Dabei wird der Abschaltalgorithmus über Mengenschwellen (unter 1 totes Tier pro Anlage pro Jahr) modelliert. Die Berechnungen mittels des ProBat-Tools müssen von 1. April bis 31. Oktober erfolgen. Sollten sich die Ergebnisse des Gondelmonitorings zwischen den beiden Erfassungsjahren signifikant unterscheiden, ist ein drittes Monitoringjahr durchzuführen.

20. Die Auswertung des Fledermausmonitorings hat mittels der aktuellen ProBat-Software zu erfolgen.

21. Während der gesamten Betriebsdauer des WP RAP sind zur Kontrolle der Einhaltung des Abschaltalgorithmus jährlich die Betriebsprotokolle der beiden WEAs derart an die zuständige Behörde zu übermitteln, sodass diese mit der Software ProBat Inspector ausgewertet und überprüft werden können. Es wird der Projektwerberin zudem empfohlen, diese Betriebsprotokolle anonymisiert an die Entwickler von ProBat zu übermitteln.

22. Etwaige für die Beleuchtung der Baustelle erforderlichen Lampen sind nach oben abzuschirmen, sodass diese nicht nach oben zur Seite leuchten. Weiters sollte das Schutzglas flach sein, um Streulicht zu vermeiden. Es sind dabei Lampen mit einer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen od. LEDs ohne Blauanteile) zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Risikofaktor 33:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko

Anmerkung naSV: Die Beurteilung etwaiger Auswirkungen durch eine potenzielle Erhöhung des Kollisionsrisikos erfolgt bei der Beantwortung der Frage 4 des Risikofaktors 32.

Fragestellungen:

1. *Wird die biologische Vielfalt durch die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko beeinträchtigt?*

Befund:

Der Risikofaktor „Zerschneidung“ wird in den Einreichunterlagen als Trenn- bzw. Barriere-wirkung behandelt und spielt ausschließlich aus tierökologischer Sicht eine Rolle. Betreffend Baustellenverkehr während der Bauphase wird hinsichtlich der Herpetofauna ausgeführt: *„Zu diesem Aspekt ist festzuhalten, dass dieser nur in dem Fall zum Tragen käme, wenn im Gebiet ausgeprägte Wanderungen von Amphibien stattfänden (von und zu Laichgewässern v.a. im Frühjahr). Dies ist jedoch nicht der Fall, da erstens in den Gewässern keine Amphibienvorkommen festgestellt werden konnten und zweitens bei der Art „Teichfrosch/Wasserfrosch“ wenn überhaupt, dann nur eine wohl nur sehr gering dimensionierte Zu- und Abwanderung über das Grabensystem erfolgt.“* Betreffend Vögel, insbesondere den Großgreifvögel wie Milane oder Adler, wird kein Hindernis- oder Barriereeffekt durch den geplanten WP RAP angenommen, da bereits die im Umfeld befindlichen WP von diesen Arten zur Nahrungssuche genutzt werden und keine Meidung erkennbar ist. Dies ist damit auch für das gegenständliche Vorhaben zu erwarten. Hinzu kommt, dass *„für diese Arten allfällige Brutorte weit entfernt“* liegen, *„sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der künftige Windpark RAP eine regelmäßig genutzte Flugweg-Verbindung zwischen Brutort und geeignetem Nahrungsgebiet „versperrt“.* Die *Erheblichkeit der Auswirkung eines Hindernis-/Barriereeffektes wird somit als gering eingeschätzt.“* Dies wird auch für die im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten unter folgender Begründung angenommen: *„Kaum messbar dürfte die Auswirkung auf die lokal*

hier brütenden Greifvögel, Mäusebussard und Turmfalke, sein, da diese Arten aus eigener Erfahrung auch in großer Nähe zu Windrädern jagen, in großer Nähe zu Windenergieanlagen Horste bauen und auch in der Literatur negative Windkraftanlagen Effekte nicht angenommen werden (z.B. Bergen 2002, Reichenbach et al. 2007)“.

Gutachten:

Aus tierökologischer Sicht sind mögliche Zerschneidungs- bzw. Barriereeffekte während der Bauphase nicht gänzlich auszuschließen, beschränken sich jedoch im Wesentlichen auf die Bereiche entlang der Zuwegung sowie der Kabeltrasse. Maßgebliche Beeinträchtigungen sind dadurch aus sachverständiger Sicht nicht zu erwarten, was im Wesentlichen damit zusammenhängt, dass es sich bei den Eingriffsflächen nahezu ausschließlich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen handelt. Hinzu kommt, dass die Dauer der Eingriffe entsprechend dem vorliegenden Bauzeitplan auf eine Vegetationsperiode beschränkt sind. Für die Verlegung der Energieableitung wird mit Ausnahme der Bereiche um die WEAs sowie des Umspannwerks ein Kabelpflug verwendet, weshalb dadurch keine dauerhaften Gräben entstehen und damit auch etwaige Barrieren für flugunfähige Insekten oder andere Kleintiere vermieden werden.

Im UVE-FB finden sich widersprüchliche Angaben über das Vorkommen von Teichfrosch/Wasserfrosch. Wie im Befund dargelegt werden im UVE-FB potenzielle „Barriere- und Trennwirkungen“ auf Amphibien aufgrund fehlender Amphibienvorkommen ausgeschlossen. Aus Sicht der naSV ist diese Darstellung irreführend, denn im Ist-Zustand des UVE-FB wird folgendes angeführt: *„In diesen Gräben am Südrand des engeren Untersuchungsgebietes konnten „Wasserfrösche“² Rana sp. in wenigen Exemplaren nachgewiesen werden.“* Aufgrund der Tatsache dass für diese Grabensystem nur von einer geringen Zu- und Abwanderung ausgegangen wird und unter Berücksichtigung der Auflagenvorschläge (vgl. Frage 8., Risikofaktor 32) sind etwaige Zerschneidungs- und Barriereeffekte dennoch nicht zu erwarten.

In der Betriebsphase beschränken sich die dauerhaften Eingriffe auf die vier Stellflächen sowie die Zuwegung, wobei letztere teilweise bereits derzeit besteht. Barrierewirkungen bzw. Zerschneidungen sind dabei für Kleinflächensiedler wie z.B. diverse Insekten aufgrund der kleinräumigen Eingriffe nicht zu erwarten. Für flugfähige Tiere können unter Umständen auch die in Betrieb befindlichen WEAs (Rotorblätter) eine Barriere darstellen. Derzeit liegen dazu für Kleinvögel aus der Literatur keine Hinweise vor und auch hier aufgrund des großen Abstandes zwischen den WEAs nicht zu erwarten. Ähnliches gilt für

die im UG vorkommenden Großvögel, wobei Barrierewirkungen lt. derzeitigem Wissensstand in erster Linie für Wasservögel an offshore-Windparks beschrieben sind (MASDEN et al., 2009) sowie auch bei Waldvogelarten wie Auerhuhn od. Waldschnepfe auftreten kann (LANGGEMACH & DÜRR, 2023). Neben der Möglichkeit den WP zu umfliegen, bleibt ein nord-süd gerichteter, rd. 1 km breiter „Flugkorridor“ erhalten (vgl. dazu auch gutachterliche Bewertung bei Risikofaktor 32, Frage 2). Zudem kommt es beim gegenständlichen Vorhaben ausschließlich zu einer geringfügigen „Verbreiterung“ bestehender WP, wonach auch hier keine Barrierewirkungen anzunehmen sind.

Zusammenfassend ist damit aus sachverständiger Sicht eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt hinsichtlich Zerschneidungs- bzw. Barriereeffekte weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

2. *Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt bzw. wirkt sich die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko wesentlich nachteilig auf die in Betracht kommende Fauna und Flora aus?*

Gutachten:

Es wird auf die Frage 1) dieses Risikofaktors verwiesen. Eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Flora und Fauna ist durch die Umsetzung des Projektes weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

3. *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Befund:

Da „keine“ bis lediglich „geringe“ Auswirkungen durch Barriereeffekte aus Sicht der FB-Ersteller zu erwarten sind, werden keine Maßnahmen für erforderlich erachtet.

4. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Gutachten:

Es sind aus sachverständiger Sicht diesen Risikofaktor betreffend keine Maßnahmen erforderlich.

Es wird auf die Frage 8. (Maßnahmenpunkt 7) des Risikofaktors 32 verwiesen.

Risikofaktor 34:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

Fragestellungen:

1. *Wird die biologische Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht) aus dem Vorhaben beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?*

Befund:

Auswirkungen durch visuelle Störungen, insbesondere Licht, sind grundsätzlich durch verschiedene Beleuchtungen möglich. In der Bauphase liegen in den Einreichunterlagen keine Hinweise auf etwaige Bauzeiten während der Dämmerungs- oder Nachtzeit sowie damit verbundene Beleuchtungen vor.

In der Betriebsphase ist, wie auch bei anderen WEAs in Österreich derzeit üblich, eine Nachtkennzeichnung (Befeuerung) vorgesehen. *„Die Feuer werden getaktet und synchronisiert betrieben werden: 1 s hell - 0,5 s dunkel – 1 s hell - 1,5 s dunkel und aktivieren sich nur bei Bedarf und nur bei einer Unterschreitung einer Tageshelligkeit von 150 Lux“*. Bei den Anlagen sind zudem aufgrund der Gesamthöhe von über 200 m *„vier Hindernisfeuer auf ca. halber Höhe des Turms geplant, welche je 90° versetzt rund um den Turm angebracht werden und eine Lichtstärke von 10 cd aufweisen sollen.“* Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen die Installation einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ermöglichen bzw. fordern, dies auch an den geplanten WEAs vorgesehen ist. Neben der Befeuerung der Anlagen aus Gründen der Luftfahrtsicherheit sind bodennah im Zeitraum zwischen 15.10. und 15.4. Warnleuchten zur Warnung vor Eisfall in Betrieb, welche im Bedarfsfall leuchten. Konkrete Aussagen, inwieweit sich dies auf die im UG vorkommenden Tierarten auswirken kann, werden im UVE-FB Tiere, Pflanzen, Lebensräume nicht angeführt.

Gutachten:

Aus den Einreichunterlagen geht nicht hervor, ob für die Errichtung der Anlagen auch Arbeiten in den Abend- bzw. Nachstunden erforderlich sind und falls doch, ob daraus auch

die Notwendigkeit einer Beleuchtung der Baustellenbereiche resultiert. Unter Berücksichtigung anderer, vergleichbarer Vorhaben, ist aus sachverständiger Sicht davon auszugehen, dass Arbeiten in den Abend- und Nachtstunden nicht die Regel sondern die Ausnahme darstellen. Nennenswerte Auswirkungen auf Tiere sind dadurch nicht zu erwarten, auch weil sich diese Arbeiten auf die vergleichsweise kleinen Baustellenflächen sowie voraussichtlich auch auf einige wenige Tage beschränken. Für den Fall, dass im Zuge der Bauarbeiten ein Einsatz von künstlicher Beleuchtung erforderlich ist, wird seitens der naSV eine zusätzliche Maßnahme vorgeschlagen (siehe unten). Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist in der Bauphase davon auszugehen, dass daraus keine erheblichen negative Wirkungen auf die im Gebiet vorkommenden Tierarten resultieren.

Die in der Betriebsphase vorgesehene Befeuerung der Anlagen aus Gründen der Luftfahrtsicherheit entspricht dem Ausmaß bzw. der Intensität wie dies auch in anderen, vergleichbaren Vorhaben der Fall ist. Die Quantifizierung etwaiger daraus resultierender Auswirkungen wie z.B. das Kollisionsrisiko auf Tiere ist fachlich schwierig, zumal diese auch von zahlreichen anderen Faktoren abhängen (BULLING et al., 2015). Grundsätzlich gilt hinsichtlich der Beleuchtung, „je weniger, desto besser“. Studien betreffend die Beurteilung der Auswirkungen der Befeuerung auf Vögel lassen den Schluss zu, dass blinkende Lichter bei WEA an Land vermutlich keine bzw. nur geringe negative Auswirkungen haben (BLEW et al., 2018). Beim gegenständlichen Vorhaben ist zudem davon auszugehen, dass es zeitnah zu einer Umsetzung der bedarfsgerechten Befeuerung kommen wird, zumal die entsprechende Novelle des Luftfahrtgesetzes im Frühjahr 2024 beschlossen wurde².

Basierend auf aktueller Fachliteratur ist eine Anziehungswirkung von Insekten nicht anzunehmen, da diese meist von kurzwelligem Licht angezogen werden und nicht von eher langwelligem, rotem Licht (VOIGT et al., 2018, GUEST et al., 2022). Bei Fledermäusen wurden Auswirkungen auf ziehende Arten, insbesondere der Mücken- und Rauhautfledermaus, mittels Studien nachgewiesen, allerdings handelte es sich dabei um Versuche, bei denen zumindest 10 minütiges Dauerlicht getestet wurde (VOIGT et al., 2018). Inwieweit ähnliche Effekte auch bei blinkendem Licht eintreten, ist offen bzw. liegen dem naSV dazu keine belastbaren Studien vor. Es ist nicht davon auszugehen, dass dadurch erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten wären. Dies gilt insbesondere auch für das gegenständliche Vorhaben, zumal das unmittelbare Umfeld bereits durch in Betrieb befindlichen Anlagen vorbelastet ist. Auch hinsichtlich Vögel ist anzunehmen, dass Dauer-

² https://www.bmk.gv.at/service/presse/gewessler/2024/0718_windraeder.html - abgefragt am 18.11.2024

licht nachziehende Arten anziehen kann. Hinweise darauf geben die überproportional häufigen Kollisionsoffer von verschiedenen Goldhähnchen-Arten (ZIMMERLING et al., 2013, ASCHWANDEN et al., 2018). Offen bleibt, inwieweit diese Effekte auch für blinkendes Licht gelten. In der Fachliteratur ist unbestritten, dass eine Beschränkung von Beleuchtungen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß erfolgen sollte (BULLING et al., 2015, BLEW et al., 2018). Dies ist auch beim gegenständlichen Vorhaben der Fall bzw. ist, wie auch oben ausgeführt, davon auszugehen, dass es zu einer zeitnahen Umsetzung der bedarfsgerechten Befeuerung kommt. Die Aktivität der Eiswarnleuchten beschränkt sich auf spezielle Witterungsbedingungen während der kalten Jahreszeit. Es ist damit davon auszugehen, dass die Warnleuchten nur sporadisch in Betrieb sind. Erhebliche Auswirkungen auf Tiere können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist aus tierökologischer Sicht durch die geplante Nachtbefeuerung sowie die Eiswarnleuchten in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf die im UG vorkommenden Tierarten auszugehen.

2. *Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?*

Gutachten:

Für die Bauphase geht laut Einreichunterlagen nicht hervor, ob ein Beleuchtung der Baustellenflächen vorgesehen ist bzw. ob dies im Bedarfsfall erforderlich sein kann. Für den Fall, dass eine Beleuchtung erforderlich ist, wurde aus Sicht der naSV eine zusätzliche Maßnahme vorgeschlagen, sodass es auch im Falle des Einsatzes einer Beleuchtung der Baustelle zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Tiere kommt.

In der Betriebsphase entspricht die Verwendung der roten Nachtbefeuerung aus fachlicher Sicht der üblichen Vorgehensweise bei derartigen Vorhaben und basiert auf der Luftfahrtsicherheitsstechnischen Notwendigkeit. Auch der Einsatz der Eiswarnleuchten am Boden resultiert aus sicherheitsstechnischen Gründen. Bleibende Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind dadurch nicht zu erwarten.

3. *Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?*

Gutachten:

Aus fachlicher Sicht ist von einer geringen Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele auszugehen.

4. *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Gutachten:

Aus Sicht der PW sind diesbezüglich keine Maßnahmen vorgesehen.

5. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Gutachten:

Für den Fall, dass Arbeiten auch in der Dämmerungsphase bzw. Nacht durchgeführt werden, hat eine dafür ev. erforderliche Beleuchtung derart zu erfolgen, sodass etwaige Anlockungswirkungen von Insekten und anderen nachtaktiven Tieren möglichst gering gehalten werden. Aus diesem Grund wird aus Sicht der naSV folgende Auflage vorgeschlagen (siehe auch Gutachten zum Risikofaktor 32, Frage 8):

„Etwaige für die Beleuchtung der Baustelle erforderlichen Lampen sind nach oben abzuschirmen, sodass diese nicht nach oben zur Seite leuchten. Weiters sollte das Schutzglas flach sein, um Streulicht zu vermeiden. Es sind dabei Lampen mit einer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen od. LEDs ohne Blauanteile) zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.“

Beantwortung der eingelangten Stellungnahmen

1. NÖ Umweltschutz, Stellungnahme vom 23.04.2024

Befund:

a) Erhöhung der Bracheflächen von 0,5 ha/WEA auf 1 ha/WEA

Die NÖ UA fordert mit Verweis auf das Verfahren WP Scharndorf V, wonach Kaiser- und Seeadler auch den Raum südlich von Petronell-Carnuntum nutzen, eine Erhöhung der Ausweisung von insgesamt 1 ha Bracheflächen pro WEA. Dies auch deshalb, da neben den genannten Adlern auch weitere windkraftsensible Arten innerhalb des UG nachgewiesen wurden und die „Ausgleichszone Spitzerberg“ nachweislich positive Wirkungen aufweist.

b) Anwendung des neuen Erhebungsstandards von BirdLife Österreich 2021

Betreffend der Meinung des Autors des Fachbeitrags hinsichtlich der Anwendung des Erhebungsstandards für ornithologische Untersuchungen (Leitfaden BirdLife, 2021, Anm.) im Rahmen von WP, wonach unsicher sei, ob dieser Leitfaden für „alleinstehende“ WPs ebenso gelte wie für WPs innerhalb vorbelasteter Gebiete, vertritt die NÖ UA die Meinung, dass dieser Leitfaden standardmäßig angewandt werden sollte.

c) Konsultation des Nationalparks Donau-Auen

Nach Rücksprache mit dem Nationalpark Donau-Auen wird darauf hingewiesen, dass *„jeder Punkt des Nationalparks und der angrenzenden (privaten und nicht in den Nationalpark eingebrachten) Auflächen kann zum Standort eines Kaiser- oder Seeadlerhorstes werden. Der Kaiseradler verändert regelmäßig seinen Standort, es gibt daher regelmäßig Lageveränderungen.“* Es ist daher ein Mindestabstand von 3 km zu den als N-2000 Gebieten ausgewiesenen Auflächen einzuhalten. Des Weiteren ist in der Beurteilung auch eine Graureiherkolonie bei Petronell zu berücksichtigen.

d) Schutzgut Ziesel

Es wird angeführt, dass es im östlichen Teil des UG ein Vorkommen des Ziesels gibt, ohne dass dabei Bestandesangaben angeführt werden. Aus Sicht der NÖ UA ist zu präzisieren, mit welchen potenziellen Lebensraumverlusten für diese Art zu rechnen ist.

e) Schutzgut Fledermaus

Seitens der NÖ UA wird ersucht, dass bei der Implementierung des Abschaltalgorithmus auch Daten aus bestehenden WEAs berücksichtigt werden, in denen bereits ein Abschaltalgorithmus besteht (z.B. WP Scharndorf IV).

Gutachten:

Ad a) Erhöhung der Bracheflächen

Wie im GA ausgeführt, ist aus sachverständiger Sicht eine Erhöhung des Kompensationsflächenbedarfs von derzeit 2 ha auf 4 ha erforderlich. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass es unter Berücksichtigung indirekter Störeffekte durch das Vorhaben zu einem dauerhaften Lebensraumverlust von deutlich mehr als den ausgewiesenen direkten Lebensraumverlust von rd. 3,8 ha kommt. Aus den Einreichunterlagen geht hervor, dass das UG auch von Großgreifvögeln befliegen wird, wenngleich von einer niedrigen Nutzungsintensität auszugehen ist. Beim Ausmaß der Kompensationsmaßnahmen wurde weiters auch berücksichtigt, dass es sich bei den betroffenen Lebensräumen um landwirtschaftlich intensiv genutzte Bereiche handelt und das Gebiet durch bestehende Anlagen vorbelastet ist. Dem Einwand der NÖ UA kann damit aus sachverständiger Sicht grundsätzlich gefolgt werden, wenngleich die Begründung betreffend das Erfordernis im Detail von jener der NÖ UA abweicht.

Ad b) Erhebungsstandard BirdLife

Aus sachverständiger Sicht stellt der Leitfaden von BirdLife Österreich (2021) den aktuellen Erhebungsstandard dar, wenngleich es sich dabei um eine Empfehlung einer NGO handelt, welche rechtlich nicht bindend ist. Insbesondere in Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Erhebungsdaten ist dieser Leitfaden aus eigener Sicht jedoch im Regelfall auch anzuwenden, etwaige Abweichungen davon sind fachlich zu begründen. Für das gegenständliche Vorhaben WP RAP wurde diese Methode unter anderem aufgrund der längeren Projektgenese nur bedingt angewandt. Bezüglich der Begründungen sowie fachlichen Beurteilung diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Gutachten, insb. bei der Beantwortung der Prüffrage 2b, verwiesen.

Ad c) Nationalpark Donau-Auen

Hinsichtlich möglicher Horststandorte für den Kaiseradler liegen dem naSV keine Hinweise vor, dass die Art im näheren Umkreis brütet. Der seitens BirdLife empfohlene Mindestab-

stand von 3 km wird beim gegenständlichen Vorhaben eingehalten. Zudem befinden sich im engeren Umkreis um die geplanten WEA-Standorte keine geeigneten Brutstandorte bzw. liegen mögliche Standorte außerhalb des ESG Donauauen näher bei bereits bestehenden WEAs (z.B. westlich und südwestlich von Petronell-Carnuntum).

Die Forderung der NÖ UA, wonach ein Mindestabstand von 3 km zu den als N-2000 Gebieten ausgewiesenen Auflächen einzuhalten ist, wird bei 3 der 4 geplanten Anlagen erfüllt; lediglich bei der WEA 4 befindet sich ein schmaler Auwaldstreifen, welcher unmittelbar nördlich an die Ortschaft Petronell-Carnuntum angrenzt, näher als 3 km.

Unabhängig davon, inwieweit diese Forderung auch fachlich begründet werden kann, befinden sich derzeit bereits zahlreiche in Betrieb befindliche Anlagen deutlich näher am Schutzgebiet (siehe dazu auch Ausführungen im GA).

Die in der Stellungnahme erwähnte Graureiher-Kolonie wird auch in den Einreichunterlagen erwähnt bzw. bei der Auswirkungsbetrachtung berücksichtigt. Aus sachverständiger Sicht sind insbesondere aufgrund des Abstandes von mehr als 2 km sowie fehlender Lebensraumeignung für die Art innerhalb des Projektgebietes keine Auswirkungen auf die Kolonie sowie die dort brütenden Individuen zu erwarten.

Ad d) Ziesel

Aus sachverständiger Sicht geht aus den Einreichunterlagen klar hervor, dass im Zuge der Umsetzung des Vorhabens keine Lebensräume für das Ziesel tangiert werden. Auch anhand des eigenen Lokalausweises konnten im Umfeld um die Anlagen keine großflächigen potenziellen Lebensräume für diese Art ausgemacht werden. Das nächste Vorkommen befindet sich rd. 2 km östlich der WEA 3 wobei anhand der einmaligen Beobachtung unklar ist, „*ob es sich hier um eine dauerhafte Ansiedlung im Sinne einer permanent lebensfähigen Kleinpopulation handelt oder um ein einzelnes durchwanderndes Exemplar*“ handelte. Aus sachverständiger Sicht sind damit keine Auswirkungen auf diese Art zu erwarten. Unabhängig davon wurde aus sachverständiger Sicht eine zusätzliche Auflage vorgeschlagen, wodurch etwaige Auswirkungen auf ein zwischenzeitliches Vorkommen vermieden werden können.

Ad e) Fledermäuse

Aus sachverständiger Sicht ist diese Forderung grundsätzlich begrüßenswert. Da sich das Artenspektrum als auch die Lebensraumnutzung von Fledermäusen jedoch auch kleinräumig ändern können und zudem das Kollisionsrisiko auch anlagenbedingt unterschiedlich ist, ist der Abschaltalgorithmus speziell auf das jeweilige Vorhaben abzustimmen. Im gegenständlichen Fall wird daher, dem Stand der Technik entsprechend, ein Abschaltalgorithmus für das erste Jahr vorgeschlagen, welcher anschließend aufgrund der Ergebnisse evaluiert und der Situation vor Ort angepasst werden kann. Es wird auf die obigen Ausführungen, insbes. Risikofaktor 32, Frage 8, verwiesen.

2. Alliance for Nature, Stellungnahme vom 16.10.2024

Befund:

Aus Sicht der NGO Alliance for Nature (AfN) kommt es durch den Bau und den Betrieb des vorliegenden Projektes zu folgenden negativen Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt sowie umliegende Schutzgebiete:

- a) Es kommt zu Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen der Schutzgebiete Nationalpark Donau-Auen, der Natura 2000 Gebiete Donau-Auen östlich von Wien, Sandboden und Praterterrasse, Parndorfer Platte – Heideboden, Nordöstliches Leithagebirge, Hundsheimer Berge, Feuchte Ebene – Leithaauen, sowie der Naturschutzgebiete Spitzerberg und Braunsberg-Hundsheimerberg.
- b) Es wird der Aussage „*entschieden entgegengetreten*“, wonach es auf das Schutzgut Biologische Vielfalt zu vernachlässigbarer bis geringer Auswirkungserheblichkeit kommen würde.
- c) Es kommt „*sicherlich zu einem Insektenschlag*“, welcher zudem „*nicht bzw. nur unzureichend geprüft wurde*“.
- d) Die im Projekt vorgenommenen Kumulationsprüfungen auf die Schutzgüter gem. UVP-G 2000 und der UVP-RL sind „*nicht bzw. unzureichend vorgenommen worden*“.
- e) Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen „*sind vollkommen unzureichend*“.

Gutachten:

Ad 2a) Natura 2000-Gebiete

Seitens der Beschwerdevorbringerin werden keine fachlichen Gründe angeführt, weshalb es durch die Umsetzung des Vorhabens zu Beeinträchtigungen auf manche der umliegenden ESG kommt. Es wird auf die Beantwortung der Prüffrage 3 des Risikofaktors 32 verwiesen, in dem dieser Sachverhalt aus sachverständiger Sicht geprüft wird. Zusammenfassend ergeben sich daraus keine erheblichen Auswirkungen auf die im Umkreis situierten ESG.

Ad 2b) Schutzgut Biologische Vielfalt

Seitens der Beschwerdevorbringerin werden keine fachlichen Gründe angeführt, weshalb das geplante Vorhaben zu einer anderen als einer „*vernachlässigbaren bis geringeren Auswirkungserheblichkeit*“ kommen würde bzw. warum diese Beurteilung als „*vollkommen unzureichend*“ angesehen wird. Aus sachverständiger Sicht wird auf das GA und die Ergebnisse der jeweiligen Prüffragen verwiesen aus denen zusammenfassend hervorgeht, dass unter Berücksichtigung sämtlicher Maßnahmen durch den Bau- bzw. den Betrieb des WP RAP keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Ad 2c) Insektenschlag

Der Beschwerdevorbringer stellt zu Recht fest dass im UVE-FB Insekten nicht auf das Thema Insektenschlag eingegangen wird. Hierzu kann aus sachverständiger Sicht folgendes ergänzt werden:

- Die aktuelle Studienlage zum Thema WEA und „Insektenschlag“ ist noch immer schlecht.
- In einer empirischen Studie der Fachzeitschrift *Carolinea* wird von den Autoren festgehalten dass, „*WEA keine Bedeutung hinsichtlich des aktuellen Phänomens des Insektenschwundes zukommt*“ (TRUSCH et al., 2021)
- Wie DE JONG et al. (2021) an Windenergieanlagen in Süd-Schweden festgestellt haben, besteht ein signifikant positiver Zusammenhang zwischen der nächtlichen Fledermaus-Aktivität und dem Insekten-Auftreten. Damit kann durch die fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmen die Kollision von Fluginsekten an den WEAs reduziert werden.

- Für Österreich führen Zuna-Kratky (ZUNA-KRATKY, 2022) als auch RABITSCH et al. (2020) an, dass der Einfluss von Windenergieanlagen auf das Insektensterben vernachlässigbar ist.
- Das Vorhaben liegt in einem bereits vorbelasteten Landschaftsraum mit zahlreichen WEAs, durch eine Erweiterung um vier Windenergieanlagen ist keine signifikante Erhöhung des „Insektenschlages“ zu erwarten.

Ad 2d) Kumulationsprüfung

Seitens der Beschwerdevorbringerin wird nicht weiter erläutert, weshalb aus deren Sicht die Kumulationsprüfung nur unzureichend vorgenommen wurde. Im GA wird aus sachverständiger Sicht dargelegt, weshalb Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens auf die im 10 km Umfeld liegenden ESG und deren Schutzgüter ausgeschlossen werden können. Da sich das Vorhabensgebiet innerhalb eines bereits durch WEA vorbelasteten Gebietes befindet, die Zunahme von vier weiteren Anlagen einer Zunahme der Anzahl an WEAs um rd. 1,5 % entspricht, die Anlagenstandorte randlich an bestehende WEAs bzw. WPs anschließen, die allermeisten Schutzgüter geringere Aktionsradien aufweisen als die Distanz zu den WEAs und zudem auch ein WEA-freier Nord-Süd-Korridor erhalten bleibt, sind keine kumulative Effekte zu erwarten. Details sind dem GA zu entnehmen.

Ad 2e) Maßnahmen

Durch die Beschwerdevorbringerin werden keine fachlichen Gründe angeführt, weshalb die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen als „*vollkommen unzureichend*“ angesehen werden. Aus sachverständiger Sicht wurden die seitens der PW geplanten Maßnahmen geprüft, wobei auch hier Mängel festgestellt wurden. Es wird auf das GA und die Beantwortung der Prüffrage 8 des Risikofaktors 32 verwiesen, wo die aus sachverständiger Sicht zusätzlich erforderlichen Maßnahmen vorgeschlagen werden.

Datum: 02.12.2024

Unterschrift:



Mag. Matthias Gattermayr, MSc.



Mag. Dr. Oliver Stöhr



Simon Legniti, MSc.